



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 2020

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
20021	14. 9. 2020	Richtlinien für das Beschaffungswesen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Beschaffungsrichtlinie)	578
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen			
2023	21. 9. 2020	Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Fachverfahren zur automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvorschrift Zulassung von Fachverfahren VwV Zulassung Fachverfahren)	580
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Ministerium des Innern, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
2128	16. 9. 2020	Erlass zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Shisha-Betrieben und dem Betrieb solcher Einrichtungen (Shisha-Erlass)	595
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
702	8. 9. 2020	Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Stipendien zur Förderung von innovativen Unternehmensgründungen in Nordrhein-Westfalen „Gründerstipendium. NRW““	599
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung			
910	2. 9. 2020	Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“	600

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landschaftsverband Rheinland		
18. 9. 2020	18. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	609
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
21. 9. 2020	14. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen Lippe	609
Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW		
21. 9. 2020	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2021	609

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I**20021**

**Richtlinien
für das Beschaffungswesen im Geschäftsbereich
des Ministeriums des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Beschaffungsrichtlinie)**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 14. September 2020

1**Allgemeines**

Die Behörden und Einrichtungen¹ des Geschäftsbereichs des für Inneres zuständigen Ministeriums richten ihre Vergabepaxis gemäß den gesetzlichen Anforderungen an den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Mittelstandsförderung aus. Zugleich sollen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Optimierung der Beschaffungsorganisation sowie des Einkaufs genutzt werden. In diesem Zusammenhang trägt eine weitgehende Bedarfsbündelung nicht nur zur Senkung der Prozesskosten bei, sondern führt im Verhältnis zu den Preisen einer dezentralen Beschaffung regelmäßig zu günstigeren Einkaufspreisen.

Diese Richtlinien regeln unter anderem die Durchführung von Vergabeverfahren durch eine Zentrale Vergabestelle innerhalb jeder Behörde sowie die Aufgaben und Pflichten der Zentralen Vergabestelle, die regional konzentrierte Beschaffung bei den Bezirksregierungen, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen und Sukzessivleistungsverträgen und die elektronische Umsetzung und Unterstützung des Vergabeverfahrens im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums auf der Grundlage des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309) sowie des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ vom 11. Mai 2018 (MBL NRW. S. 342), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

2**Zentrale Vergabestelle**

Im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums sind Vergabeverfahren auf der Grundlage der im Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ festgelegten Wertgrenze innerhalb jeder Dienststelle von einer Zentralen Vergabestelle durchzuführen. Hierzu zählen auch die Durchführung von Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Die Zentrale Vergabestelle ist innerhalb der Dienststelle organisatorisch von der bedarfsanmeldenden Stelle und der titelverwaltenden Stelle zu trennen. Mit der Zentralisierung der Vergabeverfahren soll sichergestellt werden, dass Vergaben einheitlich und unter Beachtung aller rechtlichen Anforderungen durchgeführt werden. Die Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Zentrale Vergabestelle umfasst hierbei den gesamten Beschaffungsvorgang ab Prüfung des Beschaffungsantrags, das Einholen der Angebote bis zur Zuschlagserteilung sowie alle bestehenden Informations- und Bekanntmachungspflichten. Die Zentrale Vergabestelle ist für den rechtmäßigen Ablauf des Vergabeverfahrens verantwortlich.

Bei erhöhter rechtlicher Komplexität des Beschaffungsvorhabens kann die Übertragung an Dritte, welche im Rahmen eines entsprechenden Vergabeverfahrens gewonnen werden, erfolgen, sofern dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich ist und das Verfahren in enger Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle unter Anwendung der Vorgaben des Vergabeleistungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, durchgeführt wird.

¹ Im Folgenden sind in diesem Erlass mit dem Begriff „Behörde“ auch die Einrichtungen gemeint.

Die Festlegung des Vergabeverfahrens, die Prüfung des Vergabevorschlags, die Kommunikation im Vergabeverfahren sowie die Zuschlagserteilung obliegen der Zentralen Vergabestelle. Die Beantwortung von Bieterfragen erfolgt über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes des Landes Nordrhein-Westfalen. In der Bekanntmachung muss die Angabe enthalten sein, dass der Dienstleister im Auftrag der jeweiligen Behörde handelt und der Zuschlag durch die jeweilige Behörde erfolgt. Die Verantwortung für das Vergabeverfahren trägt die Behörde.

Die dem Vergabeverfahren generell vorgelagerte Feststellung des Bedarfs obliegt der Bedarfsstelle. Sie hat zu prüfen, ob ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben des Landes besteht beziehungsweise entstehen wird, das heißt die Vergabe unabdingbar notwendig ist. Sie hat dabei unter anderem die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Vergabeverfahrens obliegen der Bedarfsstelle die Durchführung der Markterkundung sowie die Erstellung der Leistungsbeschreibung. Im laufenden Vergabeverfahren wirkt die Bedarfsstelle bei der Beantwortung von Bieterfragen mit und gibt nach fachlicher Prüfung der Angebote einen Bewertungsvorschlag ab. Bei der Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben wird die Bedarfsstelle von der Zentralen Vergabestelle unterstützt.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen muss bis zu der im Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ festgelegten Wertgrenze (Direktauftrag) kein Vergabeverfahren durchgeführt werden, sofern das Vier-Augen-Prinzip hierbei gewahrt bleibt. Die Beauftragung erfolgt in der Regel in eigener Zuständigkeit der Bedarfsstellen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Zentralen Vergabestellen führen zu statistischen Zwecken eine Übersicht über die jährlich von ihnen durchgeführten Vergabeverfahren. Diese beinhaltet mindestens folgende Angaben:

- a) Auftragsgegenstand,
- b) Wahl der Verfahrensart mit Begründung,
- c) Auftragswert,
- d) Beteiligung des Beauftragten des Haushalts nach VV zu § 55 Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung,
- e) Auftragnehmer,
- f) bei formalen Vergabeverfahren ab 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) den CPV-Code,
- g) bei EU-Verfahren die Bekanntmachungs-Nummer und
- h) Rahmenvereinbarungen unter Angabe der Laufzeit sowie dem Bestehen einer Öffnungsklausel (Zugriffsmöglichkeiten anderer Behörden, vergleiche Nummer 4).

Sofern dies für eigene Zwecke dienlich ist, kann diese auch weitere Angaben beinhalten (wie zum Beispiel Datum des Beschaffungsantrags, Datum des Zuschlags).

Die Behörde gewährleistet, dass die Zentrale Vergabestelle über ein zentrales Funktionspostfach mit nachstehender Syntax elektronisch zu erreichen ist:

- a) für die Allgemeine Verwaltung
zentrale.vergabestelle@<Kurzbezeichnung der Behörde>.nrw.de und
- b) für die Polizei
zvst.<Sitz der Behörde>@polizei.nrw.de.

3**Regional konzentrierte Beschaffungen bei den Bezirksregierungen**

Zur Erzielung besserer Einkaufskonditionen werden durch die Bezirksregierungen in geeigneten Fällen regional konzentrierte Beschaffungen durchgeführt. Hierzu bündeln die Bezirksregierungen die Bedarfe der Behörden.

3.1

Geltungsbereich und örtliche Zuständigkeit

Die regional konzentrierte Beschaffung durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung können alle Behörden des Landes im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums in Anspruch nehmen, sofern sie ihren Bedarf vorab gemeldet haben. Entsprechendes gilt für andere Behörden des Landes, soweit sie nicht von den eigenständigen Beschaffungsregelungen anderer Ressorts erfasst werden. Diese können sich ebenfalls an den regional konzentrierten Beschaffungen derjenigen Bezirksregierung beteiligen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Sitz haben.

Die Kreispolizeibehörden beteiligen sich nur, soweit sie nicht vorrangig aus dem Artikelbestellkatalog des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste bedient werden.

Örtlich zuständig für die regional konzentrierte Beschaffung sind die Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk ansässigen Behörden.

3.2

Art und Umfang

Die Bezirksregierungen führen im Rahmen der regional konzentrierten Beschaffung, insbesondere bezüglich der nachstehenden Warengruppen, Beschaffungen durch, sofern diese nicht bereits durch den zentralen Landeseinkauf beschafft werden:

- a) Bürogeräte, einschließlich Kopiersysteme,
- b) Büromaterial (zum Beispiel Kalender, Versandmaterialien),
- c) Büromöbel und
- d) Informationstechnik.

Es bleibt den Behörden unbenommen, ihren Bedarf an entsprechenden Leistungen zu einem angemessenen Teil bei den Justizvollzugsanstalten zu decken (Näheres regelt der Runderlass des Justizministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister „Öffentliches Auftragswesen; hier: Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten“ vom 12. November 1976 (MBL NRW. S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung). Weitere für eine regional konzentrierte Beschaffung geeignete Waren beziehungsweise Warengruppen werden laufend durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung geprüft und festgelegt.

Zur Orientierung der Bedarfsstellen erstellen die Bezirksregierungen zu den im Rahmen der regional konzentrierten Beschaffung auszuschreibenden Warengruppen Artikelkataloge, die in den Einkaufskatalog eingestellt werden, der über das Vergabeportal des Landes (vergabe.NRW) zugänglich ist. Die Artikelkataloge sind grundsätzlich nur für die Behörden des Geschäftsbereichs des für Inneres zuständigen Ministeriums im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksregierung zugänglich. Diese kann weitere Behörden des Landes zur Nutzung zulassen, um nach Maßgabe der Nummer 3.1 auch anderen Behörden eine Teilnahme zu ermöglichen. Nicht im Artikelkatalog aufgeführte Artikel beschaffen die Behörden in eigener Zuständigkeit. Die Pflege des Artikelkatalogs obliegt der jeweils zuständigen Bezirksregierung. Sie hat die im Katalog aufgeführten Artikel regelmäßig auf Aktualität hin zu überprüfen.

3.3

Verfahren und Verantwortlichkeiten

Die Bezirksregierungen regeln die Bündelung ihres Bedarfs sowie des Bedarfs der teilnahmeberechtigten Behörden im Übrigen in eigener Zuständigkeit. Sie führen die Vergabeverfahren eigenverantwortlich durch und sind für die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zuständig.

Zur Vorbereitung der regional konzentrierten Beschaffung melden die sich an der regional konzentrierten Beschaffung beteiligenden Behörden gemäß Nummer 3.1 den Bezirksregierungen elektronisch über vergabe.NRW/Einkaufskatalog ihren jeweiligen Bedarf. Unabhängig

davon kann sich die Bezirksregierung zur Vorbereitung der Ausschreibung weiterer Artikel an die Behörden wenden.

Die Feststellung des Bedarfs, die Abnahme und Bezahlung der bestellten Artikel sowie die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Behörde, die den jeweiligen Bedarf anmeldet. Im Fall einer Bedarfsanmeldung ist ein Vergabeverfahren der den Bedarf anmeldenden Dienststelle zur Beschaffung gleichartiger Artikel für die Dauer der Vertragslaufzeit unzulässig.

4

Rahmenvereinbarungen und Sukzessivleistungsverträge

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie einer wirtschaftlichen Bedarfsdeckung soll der Bedarf an Leistungen möglichst auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen oder Sukzessivleistungsverträgen gedeckt werden, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Dazu sollen die Zentralen Vergabestellen verstärkt auf mögliche Bedarfsbündelungen vor Ort achten und soweit nach ihrer Einschätzung möglich und sinnvoll längerfristige Rahmenvereinbarungen oder Sukzessivleistungsverträge ausschreiben. Mehrfachausschreibungen gleicher Leistungen innerhalb eines kurzen Zeitraums sind möglichst zu vermeiden.

Abgeschlossene Rahmenvereinbarungen sind von der Behörde, die die Rahmenvereinbarung ausgeschrieben hat, mindestens für die Dauer der Laufzeit der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung unter vergabe.NRW/Vergabemarktplatz einzustellen, um den für einen Zugriff anderer Dienststellen erforderlichen Informationsstand und damit mögliche Synergieeffekte herstellen zu können. Soweit die vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine vorteilhafte Gelegenheit vorliegen, können andere Dienststellen darauf zurückgreifen und die Konditionen in Anspruch nehmen. Die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit obliegt der anfragenden Dienststelle, die dabei von der einstellenden Dienststelle unterstützt wird.

5

Elektronische Umsetzung und Unterstützung des Vergabeverfahrens

Ausschreibungen sind vollständig elektronisch auszuführen. Auf die Vereinfachungen gemäß VV zu § 55 Nummer 3, Sätze 2 bis 3 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung wird verwiesen.

5.1

Vergabemarktplatz NRW

Zur softwareseitigen Unterstützung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und der elektronischen Vergabe steht den Behörden der Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung. Neben umfassenden Informationen zum Vergaberecht stellt dieser die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens ab Veröffentlichung über die Kommunikation mit den Bietern und die Angebotsabgabe bis zum Zuschlag sicher.

5.2

Einkaufskatalog NRW

Für das Bestell- und Lieferverfahren sowie für die Bedarfsabfrage von Artikeln aus den landesweit ausgeschrieben Rahmenvereinbarungen (siehe Nummer 4) und der regional konzentrierten Beschaffung (siehe Nummer 3) ist der landesweite elektronische Einkaufskatalog zu nutzen.

5.3

Vergabemanagementsystem (VMS)

Das interne Verfahren bei den Zentralen Vergabestellen wird durch das Vergabemanagementsystem (VMS) unterstützt, welches eine weitgehende elektronische Vorgangsbearbeitung durch die Zentralen Vergabestellen ermöglicht. Weiteres Anwendungsziel vom Vergabemanagementsystem ist die revisionssichere Abbildung des gesamten Vergabeprozesses. Das Vergabemanagementsystem

tem ist von allen Zentralen Vergabestellen des Geschäftsbereichs des für Inneres zuständigen Ministeriums zur Durchführung von Vergabeverfahren zu verwenden. Die Prozessabläufe zur Nutzung des VMS sind dabei stetig zu optimieren.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Innenministeriums „Richtlinien für das Beschaffungswesen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Beschaffungsrichtlinie)“ vom 2. April 2019 (MBL NRW. S. 160) außer Kraft.

- MBL NRW. 2020 S.

2023

Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Fachverfahren zur automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvorschrift Zulassung von Fachverfahren VwV Zulassung Fachverfahren)

Bekanntmachung
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 21. September 2020

Auf Grund des § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1

Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift ist bei der Prüfung von Programmen zur automatisierten Ausführung der Geschäfte des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach den Regeln des doppelten Finanzwesens anzuwenden.

Sie fasst die aus den im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetzen und Verordnungen ableitbaren allgemein anerkannten technischen Regeln an Programme und Anforderungen des doppelten Finanzwesens zusammen. Deren Erfüllung ist Voraussetzung für die in § 94 Absatz 2 GO NRW festgelegte Programmzulassung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW).

2

Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Fachverfahren für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft

2.1

Abbildung von Sachverhalten und Geschäftsvorfällen

2.1.1.

Das Programm ermöglicht die nachvollziehbare und wirklichkeitsgetreue Eingabe und wiedererkennbare Darstellung von Daten, die einen bestimmten Sachverhalt oder Geschäftsvorfall beschreiben. (Kriterium AA1.01)

2.1.2

Das Programm ermöglicht dem Anwender die übersichtliche Suche gespeicherter Sachverhalte oder Geschäftsvorfälle anhand ihrer charakterisierenden und klassifizierenden Merkmale. (Kriterium AA1.02)

2.1.3

Das Programm gewährleistet, dass Anwendereingaben unmittelbar nach Eingabebestätigung zu einer Fortschreibung aller relevanten Datenbestände und datentechnischen Verknüpfungen führen. (Kriterium AA1.03)

2.1.4

Die Bedienoberfläche der fachlichen Teile des Programms ist in deutscher Sprache ausgeführt. Dies gilt auch für die in der täglichen Benutzung notwendigen technischen Teile der Bedienoberfläche. (Kriterium AA1.04)

2.1.5

Das Programm bietet die Möglichkeit, die Eingabe innerhalb eines bildschirmorientierten Eingabebereiches zu einem Vorgang (zum Beispiel Maske) vor der erkennbaren Bestätigung der Werte (zum Beispiel Button anklicken oder Befehl zur Verarbeitung eintippen) über den gesamten Eingabebereich zu korrigieren beziehungsweise zu verwerfen. (Kriterium AA1.05)

2.1.6

Bei der Ausführung von Programmfunktionen und Routinen kann der Anwender beziehungsweise die Anwenderin erkennen, was das Programm gerade verarbeitet und wie er beziehungsweise sie den Vorgang kontrolliert abbrechen kann. Nach einem Abbruch soll das Programm auf den vorherigen Stand zurückfallen. Für den Anwender beziehungsweise die Anwenderin muss erkennbar sein, an welcher Stelle der Programmabbruch erfolgte. (Kriterium AA1.06)

2.1.7

Bei längeren Datenverarbeitungsvorgängen wird eine Fortschrittsanzeige eingeblendet, aus der hervorgeht, welcher Vorgang läuft. Anwender beziehungsweise Anwenderinnen müssen erkennen, dass Verarbeitungsvorgänge erfolgreich abgeschlossen wurden. (Kriterium AA1.07)

2.2

Orientierung im Programm

2.2.1

Das Programm ist so gestaltet, dass Anwender beziehungsweise Anwenderinnen erkennen können, wo im Programm man sich aktuell befindet. (Kriterium AA2.01)

2.2.2

Die Bedienelemente des Programms sind verständlich gestaltet und ermöglichen eine eindeutige Bedienung der Programmfunktionen. Sie lösen ein üblicherweise erwartbares Ergebnis aus. (Kriterium AA2.02)

2.2.3

Das Programm folgt bei der Bedienung einem einheitlichen und nachvollziehbaren Standard. (Kriterium AA2.03)

2.3

Plausibilitätskontrollen

2.3.1

Das Programm erkennt formale Fehleingaben und verhindert deren Weiterverarbeitung. Dies betrifft in der Hauptsache die Eingabe von Werten außerhalb formal gültiger Wertebereiche (z.B. falsche Datumswerte, Sonderzeichen in Namen, Berücksichtigung von Pflichtfeldern). Offensichtliche logische Beziehungen zwischen verschiedenen Eingabefeldern werden dabei berücksichtigt. (Kriterium AA3.01)

2.3.2.

Das Programm warnt, wenn die eingegebenen Daten trotz formaler Richtigkeit nicht korrekt weiterverarbeitet werden können. Gründe können sein: Offensichtlich logische Beziehungen zwischen verschiedenen Eingabefeldern werden nicht berücksichtigt, die Weiterberechnung führt zu Werten außerhalb gültiger Wertebereiche, es werden offensichtlich gesetzliche Vorgaben verletzt, der eingegebene Wert steht im Widerspruch zu sonstigen im Programm hinterlegten Daten (zum Beispiel im Widerspruch zu Wertetabellen oder auf vorherigen Masken erfassten Werten). (Kriterium AA3.02)

2.3.3

Bei folgenschweren Aktionen warnt das Programm den Anwender beziehungsweise die Anwenderin und ermöglicht ihm beziehungsweise ihr den Abbruch. (Kriterium AA3.03)

2.3.4

Das Programm überwacht die Eindeutigkeit von kennzeichnenden Werten und Indizes. (Kriterium AA3.04)

2.4

Berechnungen

2.4.1

Das Programm führt Berechnungen so durch, dass sie mathematisch korrekt, nachvollziehbar und gesetzeskonform erfolgen. (Kriterium AA4.01)

2.5

Übersichtlichkeit der Darstellung

2.5.1

Das Programm ermöglicht den Ausdruck aller im Programm gespeicherten Daten. (Kriterium AA5.01)

2.5.2

Das Programm stellt bei der lesbaren Ausgabe die Sachverhalte für den Anwender beziehungsweise die Anwenderin übersichtlich und klar dar. Vom Programm erzeugte Dokumente sind für den Adressaten verständlich, lesbar und entsprechen den geltenden Formvorschriften. (Kriterium AA5.02)

2.6

Personendaten (Personendatenspeicherung, -sperrung, -auskunft und -übermittlung)

2.6.1

Das Programm ermöglicht die Speicherung und Verwaltung von folgenden Personendaten: Anrede, Titel, Vornamen, Nachnamen, Namenszusatz, Firmenbezeichnung, Adresse, Postfachadresse, Länderbezeichnung, Zahlungsweginformationen, Steueridentifikationsmerkmal. (Kriterium AA6.01)

2.6.2

Das Programm ermöglicht die Speicherung und Verwaltung von SEPA-Mandaten. (Kriterium AA6.02)

2.6.3

Das Programm ermöglicht den Aufbau und die Anwendung von Regeln, nach denen die gespeicherten Zahlungsweginformationen und Mandate bei Forderungstatbeständen zur Durchführung von Lastschriften und Erstattungen automatisiert zur Anwendung kommen. (Kriterium AA6.03)

2.6.4

Das Programm ermöglicht auf der Grundlage der gespeicherten Personendaten die Speicherung und Verwaltung von Gesamtschuldnerschaften. (Kriterium AA6.04)

2.6.5

Das Programm ermöglicht die Löschung von personenbezogenen Daten durch den Anwender beziehungsweise die Anwenderin. (Kriterium AA6.05)

2.6.6

Das Programm ermöglicht die Unterbindung der Weiterverarbeitung einzelner personenbezogener Daten, zum Beispiel durch Sperrkennzeichen. (Kriterium AA6.06)

2.6.7

Durch das Programm sollen die Anwender beziehungsweise Anwenderinnen in ihrer gesetzlich begründeten Pflicht zur Auskunftserteilung unterstützt werden. Beim Zugriff auf personenbezogene Daten ist das Programm in der Lage zu protokollieren, welche Selektionskriterien wann und von wem benutzt worden sind. (Kriterium AA6.07)

2.7

Bescheidgestaltung

2.7.1

Bescheidinhalt

2.7.1.1

Das Programm ermöglicht das Erstellen von Bescheiden mit folgenden Angaben: erlassende Behörde, Bescheidatum, Inhaltsadressat (Abgabeschuldner), Bekanntgabeadressat (bei Abweichung vom Inhaltsadressaten), Adresse des Empfängers (gegebenenfalls abweichend von Inhalts- und Bekanntgabe-Adressat), Angaben zum Objekt (z.B. Abgabenobjekt), Grund des Bescheides, festzusetzender Betrag, Begründung, Leistungsgebot, Zahlungsweg der erlassenden Behörde, kassentechnisches Merkmal für die Zuordnung von Zahlungen, Rechtsbehelfsbelehrung. (Kriterium AA7.01)

2.7.1.2

Das Programm unterstützt die Erstellung einer Vorabankündigung bei Lastschrifteinzug. (Kriterium AA7.02)

2.7.1.3

Das Programm ermöglicht die Darstellung folgender Angaben auf den einzelnen Seiten von Bescheiden: Seitenzahl, Information, die erkennen lässt, ob es eine Folgeseite gibt, Kennzeichnung, die bei mehrseitigen Bescheiden erkennen lässt, dass die Seite Bestandteil des betreffenden Bescheides ist. (Kriterium AA7.03)

2.7.1.4

Das Programm ermöglicht die übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung von Zusammenhängen auf Bescheiden. (Kriterium AA7.04)

2.7.2

Bescheide für Gesamtschuldnerschaften

2.7.2.1

Das Programm ermöglicht in den Fällen, in denen mehrere Gesamtschuldner einer gemeinsamen Zahlungsverpflichtung zugeordnet sind (Gesamtschuldnerschaft), die Erstellung eines Bescheides an ausgewählte Gesamtschuldner zum Zweck der Einzelbekanntgabe. Auf jedem dieser Bescheide ist ersichtlich, dass eine Zahlung erwartet wird. (Kriterium AA7.05)

2.7.2.2

Das Programm ermöglicht die Kennzeichnung, Verwendung und Änderung eines Gesamtschuldners als Bekanntgabeadressat für die Gesamtschuldnerschaft. (Kriterium AA7.06)

2.7.2.3

Das Programm ermöglicht für jeden Gesamtschuldner die Erstellung inhaltsgleicher Abschriften von Bescheiden. (Kriterium AA7.07)

2.7.2.4

Das Programm ermöglicht für Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern die Ausfertigung eines Bescheides unter ihrer gemeinsamen Anschrift. (Kriterium AA7.08)

2.8

Grundlegende Anforderungen des Zugriffs-Schutzes

2.8.1

Anwenderkontrolle

2.8.1.1

Das Programm ermöglicht zur Anwenderkontrolle die Anlage und Verwaltung von Anwenderzugängen für jeden Anwender beziehungsweise jede Anwenderin im Programm. Die Programmfunktionen zur Anwenderzugangsverwaltung sind vor unbefugtem Zugriff geschützt. (Kriterium AA8.01)

2.8.2

Passwortvergabe

2.8.2.1

Das Programm ermöglicht bei der Verwendung von Passwörtern zur Absicherung von Anwenderzugängen die Einhaltung folgender Grundanforderungen: Das Passwort ist bei der Eingabe nicht sichtbar. Eine augenblickliche Sichtbarmachung durch den Anwender beziehungsweise die Anwenderin ist zulässig. Jeder Anwender beziehungsweise jede Anwenderin hat ein eigenes Passwort, welches er beziehungsweise sie selber ändern kann. Die Passwordeingabe kann nicht umgangen werden. (Kriterium AA8.02)

2.8.2.2

Bei der Passworteinrichtung beziehungsweise -änderung stellt das Programm zwei getrennte Eingabefelder zur Passwortwiederholung bereit und überprüft deren Übereinstimmung. (Kriterium AA8.03)

2.8.2.3

Passwörter werden im System verschlüsselt abgelegt und sind gegen unbefugte Schreib- und Lesezugriffe geschützt. (Kriterium AA8.04)

2.8.2.4

In vom Programm erzeugten Protokollen oder Dateien dürfen Passwörter nie in Klarschrift erscheinen. (Kriterium AA8.05)

2.8.3

Anwenderanmeldung

2.8.3.1

Das Programm gestattet die Einstellung von Zugangsrestriktionen als Reaktion auf mehrfache Falscheingaben von Passwörtern. (Kriterium AA8.06)

2.8.3.2

Alle Anmeldeversuche werden anwenderbezogen protokolliert. (Kriterium AA8.07)

2.8.4

Passwortregeln

2.8.4.1

Für neu im Programm eingerichtete Passwörter kann eine Mindestlänge eingestellt werden. (Kriterium AA8.08)

2.8.4.2

Für neu im Programm eingerichtete Passwörter können variable Komplexitätsregeln hinterlegt werden. (Kriterium AA8.09)

2.8.4.3

Im Programm kann eingestellt werden, dass Anwender beziehungsweise Anwenderinnen das Passwort regelmäßig (zum Beispiel spätestens alle 90 Tage) wechseln müssen. (Kriterium AA8.10)

2.8.5

Zugriff auf Daten und Funktionen / Zugriffskontrolle

2.8.5.1

Das Programm ermöglicht zur Zugriffskontrolle die Vergabe individueller beziehungsweise differenzierter Zugriffsrechte der Anwender beziehungsweise Anwenderinnen für die einzelnen Programmfunktionen und -aufgabenbereiche. Die Programmfunktionen zur Verwaltung der Zugriffsrechte sind vor unbefugtem Zugriff geschützt. (Kriterium AA8.11)

2.8.5.2

Für Aufgaben der Zugriffsverwaltung auf Programme, Programmfunktionen, Daten und Datenbereiche und zur entsprechenden Verwaltung der Programmanwender beziehungsweise Programmanwenderinnen können spezielle Administratorzugänge ohne Zugang zu fachlichen Informationen des Programms eingerichtet werden. (Kriterium AA8.12)

2.8.5.3

Für die interne und externe Prüfung können im Programm spezielle Zugänge für Prüfer und Prüferinnen eingerichtet werden. (Kriterium AA8.13)

2.8.5.4

Das Programm ermöglicht die Beschränkung des schreibenden und lesenden Datenzugriffs eines Anwenders beziehungsweise einer Anwenderin auf einzelne, fachlich abgrenzbare Datenbereiche. Gleiches gilt für personenbezogene Daten. (Kriterium AA8.14)

2.8.5.5

Es ist möglich, den Umfang des schreibenden, lesenden und / oder ergänzenden Zugriffs auf die Daten zu einer Person durch Zugriffsrechte für verschiedene Anwender beziehungsweise Anwenderinnen zu differenzieren. (Kriterium AA8.15)

2.8.5.6

Das Programm verhindert schreibende Zugriffe auf im Programm gespeicherte abgeschlossene Sachverhalte und rechtsgültig verabschiedete Informationen. (Kriterium AA8.16)

2.8.6

Anwenderrechte-Zuordnung

2.8.6.1

Im Programm müssen Rollen angelegt werden können, die über bestimmte aufgabenbezogene Zugriffsrechte verfügen. Diesen Rollen können im Rahmen der Rechteverwaltung konkrete identifizierbare Anwender und Anwenderinnen zugeordnet werden. (Kriterium AA8.17)

2.8.6.2

Die Änderung von Zugriffsrechten wird durch das Programm protokolliert. Das entsprechende Protokoll ist vor unbefugter Veränderung geschützt. (Kriterium AA8.18)

2.9	Schutz von Stamm- und Bewegungsdaten	der im Programm gespeicherten Fachdaten und Einstellungen bereitgestellt. (Kriterium AA10.02)
2.9.1	Anforderungen an die Speicherung von Stammdaten	2.11 Ablaufsicherheit, Schutz vor Datenverlust
2.9.1.1	Das Löschen von Daten ist nur möglich, wenn dies rechtlich zulässig ist. Das Programm warnt den Anwender beziehungsweise die Anwenderin vor dem Löschen von Daten und ermöglicht ihm beziehungsweise ihr den Abbruch. (Kriterium AA9.01)	2.11.1 Das Programm arbeitet in einer vom Hersteller empfohlenen Umgebung stabil, so dass eine anwenderübliche Nutzung gewährleistet ist. Die Funktionalitäten des Programms sind dokumentiert. Programmbedingte Fehlersituationen sind anwendergerecht dokumentiert. (Kriterium AA11.01)
2.9.1.2	Das Programm protokolliert jeden ändernden Zugriff auf Stammdaten durch die Speicherung insbesondere folgender Informationen: Wert alt / Wert neu, Autor / Autorin und Zeitpunkt der Änderung. Der Zeitraum der Protokollierung muss flexibel einstellbar sein. (Kriterium AA9.02)	2.11.2 Das Programm unterstützt Möglichkeiten, mit angemessenem Aufwand die Daten wiederherzustellen, die durch Programmfehler, Systemabstürze, Stromausfälle und sonstige Ereignisse beschädigt werden. Anwender und Anwenderinnen werden durch die Dokumentation über das Verhalten bei Systemabstürzen und Fehlern informiert. (Kriterium AA11.02)
2.9.1.3	Jeder ändernde Zugriff auf finanzwirksame Stammdaten wird über einen längeren Zeitraum verfolgbar feldbezogen protokolliert (Historie finanzwirksamer Stammdaten). Vorhergehende Inhalte der Datensätze können auch nachträglich eingesehen werden. (Kriterium AA9.03)	2.12 Programmdokumentation
2.9.1.4	Das Programm verhindert das Löschen von Stammdaten, die noch verwendet werden oder die in Beziehung zu anderen Daten stehen. (Kriterium AA9.04)	2.12.1 Alle Dokumentationsteile liegen in deutscher Sprache vor. (Kriterium AA12.01)
2.9.2	Anforderungen an die Speicherung von Bewegungsdaten	2.12.2 Die Anwender des Programms haben die Möglichkeit zur programmunabhängigen dauerhaften und lesbaren Aufbewahrung von Dokumentationsständen. Änderungen einer Verfahrensdokumentation müssen historisch nachvollziehbar sein. (Kriterium AA12.02)
2.9.2.1	Das Programm verhindert das Löschen oder Ändern von Bewegungsdaten. Das Programm protokolliert recherchierbar Entstehungszeitpunkt und Autor von Bewegungsdaten. (Kriterium AA9.05)	2.12.3 Das Programm ist in ausreichendem Umfang und hinreichend aktuell dokumentiert. Insbesondere werden eine fachliche sowie eine technische Produktbeschreibung, eine fachliche Dokumentation, eine technische Betriebsbeziehungsweise Systemdokumentation (inkl. Sicherheitsdokumentation, mit welchen Maßnahmen beim Betrieb des Programms die Sicherheit der damit verbundenen IT-Systeme und IT-Anwendungen gewährleistet werden kann) sowie Änderungsinformationen („Release-notes“) bereitgestellt. (Kriterium AA12.03)
2.9.3	Sonstige Anforderungen zur Datenprotokollierung	2.12.4 Für das Programm existiert ein dokumentiertes Verfahren zur Behebung von Programm- und Dokumentationsfehlern unter Zugriff auf die Supportwege des Programmentwicklers inklusive definierter Eskalationsoptionen im Fall des Misserfolgs. Die dem Anwender beziehungsweise der Anwenderin zur Verfügung gestellten Kommunikationswege sind dokumentiert. (Kriterium AA12.04)
2.9.3.1	Das Programm ermöglicht die Einstellung differenzierter Zugriffsrestriktionen für die systematische Auswertung der im Rahmen der Datenprotokollierung anfallenden Informationen. (Kriterium AA9.06)	2.12.5 Das Programm ist unter Berücksichtigung seiner Einsatzbedingungen im Rahmen einer Produktdokumentation ausreichend beschrieben. Insbesondere sind angegeben: Benennung beziehungsweise Titel des Dokumentes, Name beziehungsweise Version des dokumentierten Programms, Autor beziehungsweise Ansprechpartner zur Dokumentation, Redaktionsbeziehungsweise Ausgabedatum. Zur Dokumentation insgesamt und zu den einzelnen Dokumenten existieren Inhaltsübersichten, Indizes, Suchfunktionen und/oder andere Hilfsmittel zum sicheren Auffinden von Dokumentationsinformationen. Die Produktdokumentation liegt in einer verbindlichen und inhaltlich hinreichend bestimmten Form vor; sie kann in angemessener Frist lesbar gemacht werden. (Kriterium AA12.05)
2.9.3.2	Das Programm verhindert die nachträgliche Veränderung der im Rahmen der Datenprotokollierung anfallenden Informationen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume. (Kriterium AA9.07)	
2.9.3.3	Das Programm unterstützt die zeitraumbezogene Löschung historisierter beziehungsweise protokollierter Informationen. (Kriterium AA9.08)	
2.10	Datensicherung	
2.10.1	Das Programm unterstützt die Erstellung von Sicherungskopien auch zum Zweck der externen Aufbewahrung, zu einem vom Anwender beziehungsweise von der Anwenderin wählbaren Zeitpunkt. (Kriterium AA10.01)	
2.10.2	Zusammen mit dem Programm wird eine Dokumentation zur Datensicherung und Datenwiederherstellung	

2.12.6

Im Programm sind folgende Angaben erkennbar: Name, Versionsnummer, Releasestand (Datumsangabe) des Programms und gegebenenfalls der Programmteile. (Kriterium AA12.06)

2.12.7

Die Programmnutzung wird durch eine direkt aus dem Programm aufrufbare Hilfefunktion unterstützt. (Kriterium AA12.07)

2.12.8

Die zum Programm bereitgestellten Änderungsdokumentationen enthalten eine vollzählige Auflistung der hinsichtlich der Programmfunktionalität und seiner technischen Einsatzbedingungen relevanten Änderungen sowie pro Änderung: Beschreibung der durchgeführten Änderung, gegebenenfalls Maßnahmen von Anwendern, welche im Kontext der Programmänderung erforderlich sind, gegebenenfalls Hinweise zu Einsatzmodalitäten (zum Beispiel genutzte Module), bei denen diese Änderung relevant ist, Erkennbarkeit von Programmversion beziehungsweise Datum, ab welchem diese Änderung eingeführt wurde. (Kriterium AA12.08)

2.13

Schnittstellen

2.13.1

Das Programm stellt die regelmäßige automatisierte und ordnungsgemäße Übernahme von finanzwirksamen Informationen aus Fremdprogrammen (finanzwirksamer Datenimport) sicher. (Kriterium AA13.01)

2.13.2

Das Programm stellt die regelmäßige automatisierte und ordnungsgemäße Bereitstellung von finanzwirksamen Daten an Fremdprogramme (finanzwirksamer Datenexport) sicher. (Kriterium AA13.02)

2.13.3

Das Programm unterstützt die Bereitstellung wichtiger Stamm- und Bewegungsdaten an Fremdprogramme über eine dokumentierte Schnittstelle in einem standardkonformen Format. (Kriterium AA13.03)

2.13.4

Möglichkeiten des finanzwirksamen oder personenbezogenen externen Datenzugriffs, die über die in den o. g. Kriterien hinausgehen, sind im Rahmen der (technischen) Programmdokumentation aufgezählt. Die damit verbundenen Risiken für den Zugriff auf die im Programm gespeicherten Finanz- und Personendaten und Möglichkeiten ihrer Vermeidung sind beschrieben. (Kriterium AA13.04)

3

Teil 2: Anforderungen des doppischen Finanzwesens für Fachverfahren in der kommunalen Haushaltswirtschaft

3.1

Modul Haushaltsplanung

3.1.1

Kontensystematik und Grundlagen

3.1.1.1

Das Programm ermöglicht die Hinterlegung folgender Grunddaten der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes: Name der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes, Amtlicher Gemeindeschlüssel, Gläubiger-Identifikationsnummer. (Kriterium 1HHP-1)

3.1.1.2

Das Programm ermöglicht die Hinterlegung der Zahlungswege der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes. (Kriterium 1HHP-2)

3.1.1.3

Das Programm unterstützt die laut Kontenrahmen NRW vorgeschriebene Kontostruktur. Die der Kontensystematik zugeordneten Texte des Kontierungsplans sind im Programm hinterlegt und können bei der Verwendung der Kontensystematik abgerufen werden. Dies schließt die Ausgabe am Bildschirm und in Druckform ein. (Kriterium 1HHP-3)

3.1.1.4

Das Programm verhindert die mehrfache Anlage von Konten beziehungsweise Produktsachkonten im anwenderindividuellen Kontenplan. (Kriterium 1HHP-4)

3.1.1.5

Das Programm muss zusätzlich zu den Konten einen mindestens zweistelligen Produktrahmen verwalten. Die nach den gültigen VV zur KomHVO NRW vorgeschriebenen Produktbereiche sind verbindlich darzustellen. Die produktorientierten Merkmale (dreistellige Produktgruppen) für die Kommunalen Finanz- und Personalstatistiken müssen automatisiert bedient werden können. (Kriterium 1HHP-5)

3.1.1.6

Das Programm ermöglicht die Zuordnungen zwischen Elementen des Produktplans und Elementen des Kontenplans (zum Beispiel Produktsachkonten). (Kriterium 1HHP-6)

3.1.1.7

Das Programm unterstützt die Erstellung frei gruppierbarer Auswertungen über die Kontensystematik für Prüfungs- und statistische Zwecke. (Kriterium 1HHP-7)

3.1.1.8

Die in NRW nach der KomHVO NRW verbindlichen Produktstrukturen und -texte sind im Programm voreingestellt. (Kriterium 1HHP-8)

3.1.1.9

Das Programm unterstützt eine automatisierte Teilplanung auf den in NRW möglichen Planungsebenen. (Kriterium 1HHP-9)

3.1.1.10

Das Programm unterstützt die Einrichtung individueller Produktstrukturen im Rahmen der jeweils vom Gesetzgeber gewährten Anpassungsmöglichkeiten. (Kriterium 1HHP-10)

3.1.1.11

Das Programm unterstützt die Erstellung frei gruppierbarer Auswertungen über die Produktstruktur für Prüfungs- und statistische Zwecke. (Kriterium 1HHP-11)

3.1.1.12

Das Programm ermöglicht die Speicherung der den wesentlichen Produktübersichten beziehungsweise Produkten zugeordneten Beschreibungstexte: Erläuterungen zum Produktbereich, den Produktgruppen mit den beschriebenen Produkten, Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung, gegebenenfalls Auszüge aus der Stellenübersicht, Aufwendungen und Erträge, gegebenenfalls einschließlich der Erträge und Aufwendungen aus den internen Leistungsbeziehungen (im Teilergebnisplan), investive Einzahlungen und Auszahlungen (= Teilfinanzplan) mit der Übersicht einzelner Maßnahmen bei Investitionen oberhalb der vom zuständigen Vertretungsorgan (Rat der Gemeinde, Kreistag, Verbandsversammlung o. ä.) festgelegten Wertgrenzen. Zusätzlich können weitere ergänzende Angaben gemacht werden: spezielle

Bewirtschaftungsregeln, Erläuterungen zu den Haushaltspositionen, quantitative und qualitative Leistungsmengen, soweit sie zielbezogen und steuerungsrelevant sind, Daten über die örtlichen Verhältnisse, z.B. zur Verwaltungsorganisation, der Verantwortlichkeiten, der Auftragsgrundlage, den Zielgruppen, der Wettbewerbssituation etc. (Kriterium 1HHP-12)

3.1.1.13

Das Programm ermöglicht die Teilplanung getrennt nach Organisationseinheiten. (Kriterium 1HHP-13)

3.1.1.14

Das Programm ermöglicht die Erfassung von Erläuterungstexten zu Planungspositionen. (Kriterium 1HHP-14)

3.1.2

Haushaltsplanung

3.1.2.1

Das Programm muss den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Teilpläne automatisch erstellen. (Kriterium 1HHP-15)

3.1.2.2

Das Programm muss die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterstützen, indem es nach Pflicht- und freiwilligen Aufgaben unterscheidet. (Kriterium 1HHP-16)

3.1.2.3

Das Programm unterstützt den Anwender beziehungsweise die Anwenderin bei der Erstellung der nach § 1 KomHVO NRW pflichtigen Anlagen. (Kriterium 1HHP-17)

3.1.2.4

Das Programm ermöglicht die Erfassung von Planansätzen für Erträge und Aufwendungen auf Ebene der Produkte, der Unterproduktgruppen, der Produktgruppen sowie der Produktbereiche zu einzelnen Organisationseinheiten oder insgesamt zur jeweiligen Produktposition. (Kriterium 1HHP-18)

3.1.2.5

Das Programm ermöglicht die Erfassung von Planansätzen für Einzahlungen und Auszahlungen auf Ebene der Produkte, der Produktgruppen sowie der Produktbereiche zu einzelnen Organisationseinheiten oder insgesamt zur jeweiligen Produktposition. (Kriterium 1HHP-19)

3.1.2.6

Das Programm ermöglicht die Speicherung und Verwaltung der Planwerte für die drei dem Planjahr folgenden Haushaltsjahre (Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung). (Kriterium 1HHP-20)

3.1.2.7

Das Programm unterstützt die Erfassung und Verwaltung der jahresbezogenen Verpflichtungsermächtigungen zu den betreffenden Planpositionen. (Kriterium 1HHP-21)

3.1.2.8

Das Programm ermöglicht die automatisierte Übernahme von Positionen der produktorientierten Ergebnisplanung (Erträge und Aufwendungen) in die korrespondierenden Positionen der Finanzplanung (Einzahlungen und Auszahlungen). (Kriterium 1HHP-22)

3.1.2.9

Das Programm unterstützt die automatisierte Saldierung der Planansätze zu Produktgruppen, Produktbereichen und zum Gesamtplan. (Kriterium 1HHP-23)

3.1.2.10

Das Programm überwacht bei der Erfassung von Planansätzen, dass saldierte Planwerte nicht durch manuelle Eingabe überschrieben werden. (Kriterium 1HHP-24)

3.1.2.11

Das Programm ermöglicht bei der Erfassung der Planansätze die automatisierte Übernahme von Planansätzen des Vorjahres. (Kriterium 1HHP-25)

3.1.2.12

Das Programm stellt dem Anwender beziehungsweise der Anwenderin Mechanismen für einstellbare Plausibilitätsprüfungen der erfassten Planwerte zur Verfügung. (Kriterium 1HHP-26)

3.1.2.13

Das Programm ermöglicht die Erstellung mehrerer paralleler Planmodelle. (Kriterium 1HHP-27)

3.1.2.14

Das Programm ermöglicht die Kennzeichnung von genau einem Planmodell je Haushaltsjahr als beschlossen und sichert die Unveränderbarkeit der beschlossenen Planwerte. (Kriterium 1HHP-28)

3.1.2.15

Im Fall des Haushaltsplans für zwei Jahre muss das Programm in allen Plänen eine weitere Spalte für das zweite Planjahr ausweisen können. Das Programm unterstützt die Zweijahresplanung durch die Möglichkeit der gleichzeitigen Erfassung der nach Haushaltsjahren getrennten Ansätze für zwei Planjahre. (Kriterium 1HHP-29)

3.1.2.16

Das Programm ermöglicht die finanzwirksame Erfassung und Darstellung eines Nachtragsplans entsprechend den äquivalenten Vorgaben zur Haushaltsplanung. Dabei müssen die Änderungen der Planzahlen und evtl. in diesem Zusammenhang relevante Änderungen von Zielen und Kennzahlen erkennbar sein. (Kriterium 1HHP-30)

3.1.2.17

Bei der Erfassung von Nachtragswerten unterstützt das Programm den Anwender beziehungsweise die Anwenderin bei der übersichtlichen Überwachung von bereits getätigten beziehungsweise vorgemerkten Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen, hinterlegten Sperren sowie außerplanmäßig beziehungsweise überplanmäßig bewilligten beziehungsweise reservierten Mitteln hinsichtlich der gerade in Bearbeitung befindlichen Planansätze. (Kriterium 1HHP-31)

3.1.2.18

Das Programm ermöglicht die Kennzeichnung der Nachtragssatzung als beschlossen und sichert deren Unveränderbarkeit. (Kriterium 1HHP-32)

3.1.3

Ergebnisplan

3.1.3.1

Das Programm muss das verbindliche Muster zum Ergebnisplan darstellen können. (Kriterium 1HHP-33)

3.1.3.2

Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage des vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen. Die Gliederung muss über die Mindestgliederung hinaus erweiterbar sein. (Kriterium 1HHP-34)

3.1.4

Finanzplan

3.1.4.1

Das Programm muss das verbindliche Muster zum Finanzplan darstellen können. (Kriterium 1HHP-35)

3.1.4.2

Das Programm ermöglicht eine nach Einzelkonten unterteilte Darstellung des Finanzplans. Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplanes ist auf der Grundlage des vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen. Die Gliederung muss über die Mindestgliederung hinaus erweiterbar sein. (Kriterium 1HHP-36)

3.1.4.3

Das Programm muss fremde Finanzmittel vom eigenen Haushalt abgrenzen können. (Kriterium 1HHP-37)

3.1.5

Teilpläne

3.1.5.1

Das Programm muss produktorientierte Teilpläne entsprechend der organisationsspezifischen Produktstruktur und den vorgegebenen Mustern automatisch erstellen und verwalten. Es muss ermöglichen, die Teilpläne sowohl nach Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten oder nach örtlichen Verantwortungsbereichen (Budgets) zu unterteilen. Unabhängig von der Aufstellung der Teilpläne muss sichergestellt sein, dass eine Summierung nach Produktbereichen vorhanden ist. (Kriterium 1HHP-38)

3.1.5.2

Bei den produktorientierten Teilplänen muss das Programm die notwendigen Produktinformationen (insbesondere Ziele, Leistungsmengen, messbare Kennzahlen, Auszug aus der Stellenübersicht, spezielle Bewirtschaftungsregeln sowie Erläuterungen) verwalten und darstellen können. (Kriterium 1HHP-39)

3.1.5.3

Das Programm ermöglicht, Personalaufwendungen für Personen, die nicht im Stellenplan geführt werden sowie Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen zentral zu veranschlagen. (Kriterium 1HHP-40)

3.1.5.4

Die Teilergebnispläne sind wie der Ergebnisplan darzustellen. Das Programm sollte darüber hinaus ermöglichen, interne Leistungsbeziehungen (als zusätzliche Zeilen nach Zeile 19) und das daraus resultierende Ergebnis darzustellen. (Kriterium 1HHP-41)

3.1.5.5

Die Teilfinanzpläne müssen wie der Finanzplan darzustellen sein. Dabei sollen mindestens die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen nach Arten einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden können (Teil A). Die Darstellung aller oder auch nur einzelner Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sollte abbildbar sein. (Kriterium 1HHP-42)

3.1.5.6

Für die Planung einzelner Investitionsmaßnahmen (Teil B) der Teilfinanzpläne muss das Programm diese entsprechend dem in der Anlage 10b abgelegten Muster darstellen können. Dabei müssen die Investitionen einzeln oberhalb der vom Vertretungsorgan festgelegten Wertgrenze unter Angabe der Ein- und Auszahlungen sowie der jeweiligen Investitionssumme und der Verpflichtungsermächtigungen darstellbar sein. (Kriterium 1HHP-43)

3.1.5.7

Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen, die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen müssen in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung darstellbar sein. (Kriterium 1HHP-44)

3.1.6

Haushaltsvermerke und Erläuterungen

3.1.6.1

Das Programm gestattet die Regelung, Hinterlegung und Darstellung folgender normierter Planvermerke bei den Teilplänen: Bezug von Haushaltsposition(en) zu einer der dem Teilplan zugeordneten Kennzahl, über die Budgetzugehörigkeit hinausgehende Deckungsvermerke zur Haushaltsposition, Deckungsvermerke sowie Sperr- und Freigabevermerke der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen (inkl. der Einrichtung von Ausnahmen), Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen, Zweckbindungsvermerk von Erträgen oder Einzahlungen und die daraus resultierenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen, Übertragbarkeit. Das Programm muss Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in Folgejahre übertragen und die entsprechenden Positionen der folgenden Jahre erhöhen und darstellen können. Das Programm soll überwachen, dass Verfügungsmittel des Hauptverwaltungsbeamten beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamtin nicht für übertragbar erklärt werden können. (Kriterium 1HHP-45)

3.1.6.2

Das Programm muss unterstützen, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. (Kriterium 1HHP-46)

3.1.6.3

Das Programm muss sowohl betragsmäßig als auch prozentual ermöglichen, Haushaltsplanermächtigungen (einzeln oder in der Gesamtheit) zu sperren und diese Sperrung wieder aufzuheben. (Kriterium 1HHP-47)

3.1.6.4

Das Programm unterstützt die Bildung von Budgets für die Mittelbewirtschaftung und Mittelüberwachung, in welchen deckungsfähige Aufwände und Erträge eines oder mehrerer Teilpläne beziehungsweise Produktgruppen zusammengefasst werden können. Für die Planung ist es möglich, eine Übersicht über die gebildeten Budgets automatisiert zu erstellen. (Kriterium 1HHP-48)

3.1.6.5

Das Programm unterstützt die Erstellung, Bearbeitung und Speicherung von Erläuterungen zu den Planpositionen. (Kriterium 1HHP-49)

3.1.6.6

Das Programm verfügt über Funktionen für die zweijährige Haushaltsplanung: Erweiterung der Planungslisten um eine Jahresspalte für den Planungsansatz des zweiten Haushaltsjahres, Festsetzung und Überwachung der Planwerte im Programm für zwei Jahre. (Kriterium 1HHP-50)

3.1.6.7

Das Programm ermöglicht die Einrichtung und Darstellung von Ermächtigungsübertragungen sowie die Darstellung einer Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres. (Kriterium 1HHP-51)

3.1.7

Plandokumente

3.1.7.1

Das Programm ermöglicht den Ausweis des Haushaltsjahres und des Namens der Gemeinde beziehungsweise Gemeindeverbandes auf den Plandokumenten. (Kriterium 1HHP-52)

3.1.7.2

Das Programm unterstützt die Erstellung der dem Haushaltsplan beizufügenden pflichtigen Anlagen. (Kriterium 1HHP-53)

3.2

Modul Haushaltsbewirtschaftung

3.2.1

Grundlagen der Haushaltsbewirtschaftung

3.2.1.1

Das Programm ermöglicht die Haushaltsbewirtschaftung auf der Grundlage der Planansätze, Verpflichtungsermächtigungen und deren Änderungen durch Nachträge der sonstigen Bestimmungen des Haushalts- sowie des Nachtragsplans. (Kriterium 2HHBew-1)

3.2.1.2

Das Programm ermöglicht die parallele jährliche Haushaltsbewirtschaftung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren. (Kriterium 2HHBew-2)

3.2.2

Vormerkungen

3.2.2.1

Das Programm unterstützt die Arbeit mit Vormerkungen bei der Haushaltsüberwachung und Mittelbewirtschaftung. (Kriterium 2HHBew-3)

3.2.2.2

Das Programm überwacht beziehungsweise prüft die verfügbaren Mittel bei der Bildung von Vormerkungen und warnt beziehungsweise verhindert bei Überschreitung. (Kriterium 2HHBew-4)

3.2.2.3

Das Programm passt infolge von Inanspruchnahmen von Vormerkungen durch Zahlungsanordnungen die verfügbaren Vormerkungen und gegebenenfalls die verfügbaren Mittel an. (Kriterium 2HHBew-5)

3.2.3

Verpflichtungsermächtigungen

3.2.3.1

Das Programm muss Verpflichtungsermächtigungen darstellen und verwalten können. Im laufenden Haushaltsjahr (sowie darüber hinaus gehenden Zahlungswirksamkeitsjahren) muss ihre Inanspruchnahme vorgemerkt werden können. (Kriterium 2HHBew-6)

3.2.3.2

Verpflichtungsermächtigungen können nach Jahren getrennt bewirtschaftet werden. (Kriterium 2HHBew-7)

3.2.3.3

Das Programm ermöglicht die vollständige oder teilweise Sperrung von Verpflichtungsermächtigungen und berücksichtigt diese Sperrung bei der Mittelüberwachung. (Kriterium 2HHBew-8)

3.2.3.4

Das Programm ermöglicht jahresbezogen die vollständige oder teilweise Aufhebung von Haushaltssperren auf Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Budgetkonten. (Kriterium 2HHBew-9)

3.2.3.5

Das Programm ermöglicht die Abbildung der Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen auf deckungsberechtigten und deckungspflichtigen Produktsachkonten. (Kriterium 2HHBew-10)

3.2.3.6

Das Programm prüft, ob vor einer Inanspruchnahme einer einzelnen Verpflichtungsermächtigung für andere Investitionsmaßnahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. (Kriterium 2HHBew-11)

3.2.3.7

Das Programm ermöglicht die jahresbezogene Hinterlegung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten. (Kriterium 2HHBew-12)

3.2.3.8

Das Programm prüft bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jahresbezogen die Verfügbarkeit der Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten. (Kriterium 2HHBew-13)

3.2.3.9

Das Programm passt infolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jahresbezogen die Verfügbarkeit der Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten an. (Kriterium 2HHBew-14)

3.2.4

Budgetierung und Überwachung

3.2.4.1

In einem budgetierten Haushalt muss das Programm die Bildung von Budgets und deren Darstellung für das Haushaltsjahr ermöglichen. Dies schließt eine Darstellung der in Anspruch genommenen Mittel je Budget(konto) ein. (Kriterium 2HHBew-15)

3.2.4.2

Das Programm muss die im Haushaltsplan – je Budget beziehungsweise Produktsachkonto – enthaltenen – geplanten beziehungsweise in Anspruch genommenen – Verpflichtungsermächtigungen maßnahmenbezogen getrennt nach Zahlungswirksamkeitsjahren darstellen und überwachen. (Kriterium 2HHBew-16)

3.2.4.3

Das Programm soll überwachen, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO NRW führt. (Kriterium 2HHBew-17)

3.2.4.4

Das Programm soll die Überwachung der Kreditermächtigung ermöglichen. (Kriterium 2HHBew-18)

3.2.4.5

Das Programm muss zumindest die Überwachung und Steuerung der im Haushaltsplan festgelegten Kennzahlen ermöglichen. (Kriterium 2HHBew-19)

3.2.4.6

Das Programm muss interne Leistungsbeziehungen darstellen können, wenn diese zum Nachweis des vollständi-

gen Ressourcenverbrauchs erfasst werden. (Kriterium 2HHBew-20)

3.2.4.7

Das Programm soll überwachen, dass Verfügungsmittel des Hauptverwaltungsbeamten nicht überschritten werden. (Kriterium 2HHBew-21)

3.2.4.8

Das Programm muss je Ergebnisplankonto und Produkt die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen überwachen. (Kriterium 2HHBew-22)

3.2.4.9

Das Programm muss je Finanzplankonto und Produkt die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen überwachen. (Kriterium 2HHBew-23)

3.2.5

Veränderung verfügbarer Mittel

3.2.5.1

Das Programm muss über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen darstellen und verwalten können. (Kriterium 2HHBew-24)

3.2.5.2

Das Programm ermöglicht die vollständige oder teilweise Sperrung von Aufwendungen und Auszahlungen und berücksichtigt diese Sperrung bei der Mittelüberwachung. (Kriterium 2HHBew-25)

3.2.5.3

Das Programm unterstützt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr. Ermächtigungen für Investitionszahlungen bleiben automatisch bis zum Ende des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. (Kriterium 2HHBew-26)

3.2.5.4

Das Programm verändert die Verfügbarkeit auf den deckungsberechtigten Budgetkonten unter Berücksichtigung von Mindererträgen/-einzahlungen oder unter Inanspruchnahme von Mehrerträgen/-einzahlungen auf den deckungspflichtigen Budgetkonten. (Kriterium 2HHBew-27)

3.2.5.5

Das Programm ermöglicht die Hinterlegung von über- und außerplanmäßigen Mitteln als verfügbare Mittel auf Produktsachkonten. (Kriterium 2HHBew-28)

3.2.6

Bewirtschaftung liquider Mittel

3.2.6.1

Das Programm muss die Liquiditätsplanung unterstützen. (Kriterium 2HHBew-29)

3.2.6.2

Das Programm muss bei Auszahlungen Fälligkeitstermine verwalten und darstellen können. (Kriterium 2HHBew-30)

3.2.6.3

Das Programm muss die Verteilung der Auszahlungen auf mehrere Geldinstitute unterstützen. (Kriterium 2HHBew-31)

3.2.6.4

Das Programm muss es ermöglichen, eine tägliche und jährliche Abstimmung der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten durchzuführen. (Kriterium 2HHBew-32)

3.2.7

Anordnungen

3.2.7.1

Die vom Programm erzeugte Anordnung enthält alle für den jeweiligen Finanzvorgang (Buchung beziehungsweise Zahlung) wesentlichen Informationen, insbesondere Identifikationsmerkmal (zum Beispiel Anordnungsnummer), den anzuordnenden Betrag (ab 500 Euro optional auch in Buchstaben), einen Hinweis auf den zugehörigen Beleg, die Sachinformation zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel Zahlungsgrund, Rechnungsdatum), die betroffenen Sachkonten, das betroffene Geschäftsjahr, eine Möglichkeit für eine (gegebenenfalls elektronische) Unterschrift: (getrennte) Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit, Name des Anordnungsberechtigten, mit Datum der Anordnung. Das Programm soll ermöglichen, zusätzliche, anwenderindividuelle Informationen zum Buchungsfall auf der Anordnung darzustellen. (Kriterium 2HHBew-33)

3.2.7.2

Das Programm unterstützt die Zuordnung von elektronischen Rechnungsformaten und eingescannten Dokumenten zu Anordnungen. (Kriterium 2HHBew-34)

3.2.7.3

Das Programm unterstützt die Erstellung von Sammelanordnungen zu einem Sachkonto. Diese enthalten die benötigten Sachinformationen zu den einzelnen Finanzvorgängen. (Kriterium 2HHBew-35)

3.2.7.4

Das Programm unterstützt die Erstellung von Daueranordnungen für wiederkehrende Finanzvorgänge. (Kriterium 2HHBew-36)

3.2.7.5

Das Programm ermöglicht die Verarbeitung von Stornierungsanordnungen zur Korrektur. (Kriterium 2HHBew-37)

3.2.7.6

Das Programm ermöglicht die Erfassung von Anordnungen für interne Leistungsverrechnungen. (Kriterium 2HHBew-38)

3.2.7.7

Das Programm prüft die Gleichheit von Erträgen und Aufwendungen des Anordnungsvorganges für interne Leistungsverrechnungen. (Kriterium 2HHBew-39)

3.2.7.8

Das Programm ermöglicht die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in elektronischer Form. (Kriterium 2HHBew-40)

3.2.7.9

Das Programm ermöglicht die Erteilung von erfassten Anordnungen sowie deren Übermittlung an die Zahlungsabwicklung (Kasse). (Kriterium 2HHBew-41)

3.2.7.10

Das Programm übergibt mit der Anordnung die zur Buchung notwendigen Informationen abrufbar für die Zahlungsabwicklung (Kasse). (Kriterium 2HHBew-42)

3.2.7.11

Bei Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in elektronischer Form prüft das Programm, dass diese bei der Erteilung der Anordnung vorliegen. (Kriterium 2HHBew-43)

3.2.7.12

Das Programm ermöglicht die kontrollierte automatisierte Übernahme von Anordnungsdaten aus Fremdver-

fahren über spezifizierte Schnittstellen. (Kriterium 2HHBew-44)

3.2.7.13

Das Programm ermöglicht den – gegebenenfalls wiederholten – Druck von Anordnungen. (Kriterium 2HHBew-45)

3.3

Modul Buchführung

3.3.1

Grundlagen

3.3.1.1

Im Programm wird dokumentiert, wer, wann, welche Buchung durchführt. Die zu buchenden Anordnungen sind erkennbar, zum Beispiel anhand ID-Nummer. (Kriterium 3Bf-1)

3.3.1.2

Das Programm gestattet gezielte Zugriffe auf eine Buchung beziehungsweise die differenzierte Auswahl von Anordnungen zu deren Verbuchung. (Kriterium 3Bf-2)

3.3.1.3

Der buchende Bearbeiter kann Anordnungen vor deren Buchung oder Druck an den sachlich zuständigen Bearbeiter zurückweisen. Die Rückgabe muss im Programm kommentierbar sein. (Kriterium 3Bf-3)

3.3.1.4

Das Programm ermöglicht die Prüfung der elektronischen Signatur und der inhaltlichen Unversehrtheit von Anordnungen. (Kriterium 3Bf-4)

3.3.2

Buchungen im Haupt- und Nebenbuch

3.3.2.1

Das Programm unterstützt Buchungen auf die Sachkonten des Kontenrahmens. (Kriterium 3Bf-5)

3.3.2.2

Das Programm unterstützt den buchenden Bearbeiter bei der Auswahl der für den Buchungsvorgang erforderlichen Gegenkonten. (Kriterium 3Bf-6)

3.3.2.3

Bei Buchungen, die in Vorverfahren erfasst wurden, ist die Verbindung zu den Ursprungsdaten herstellbar. (Kriterium 3Bf-7)

3.3.2.4

Bei der Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Sachkonten des Kontenrahmens muss im Programm der Zusammenhang mit dem jeweiligen Kreditor oder Debitor herstell- beziehungsweise erkennbar sein. (Kriterium 3Bf-8)

3.3.2.5

Das Programm ermöglicht den vollständigen Druck des Hauptbuchs eines Haushaltsjahres mit den Informationen gemäß vorgenannter Kriterien. (Kriterium 3Bf-9)

3.3.2.6

Das Programm unterstützt die Verarbeitung von Buchungsinformationen aus Nebenbüchern. (Kriterium 3Bf-10)

3.3.2.7

Das Programm ermöglicht die automatisierte Übernahme von Buchungsinformationen aus Vorverfahren in das Hauptbuch. Die Datenübergabe wird protokolliert. (Kriterium 3Bf-11)

3.3.2.8

Bei der programmgestützten Übernahme kumulierter Buchungen in das Hauptbuch können kennzeichnende Merkmale übernommen werden, die das Auffinden der Einzelbuchungen im Nebenbuch ermöglichen. (Kriterium 3Bf-12)

3.3.2.9

Bei der programmgestützten Übernahme kumulierter Buchungen in das Hauptbuch können die Detail-Informationen zu den eingeschlossenen Einzelbuchungen mit übernommen werden. (Kriterium 3Bf-13)

3.3.3

Buchungsübersichten

3.3.3.1

Mit dem Programm ist es möglich, die Buchungen periodengerecht lückenlos in der zeitlichen und sachlichen Ordnung darzustellen. (Kriterium 3Bf-14)

3.3.3.2

Bei der Darstellung nach der sachlichen und zeitlichen Ordnung ist es möglich, Buchungen zu einem Vorgang zusammengefasst darzustellen. (Kriterium 3Bf-15)

3.3.3.3

Mit dem Programm ist es möglich, die Buchungen nach ihren kennzeichnenden Merkmalen darzustellen. (Kriterium 3Bf-16)

3.3.3.4

Mit dem Programm können Übersichten prüfungsrelevanter Daten erzeugt und exportiert werden. (Kriterium 3Bf-17)

3.4

Modul Zahlungsabwicklung (Kasse)

3.4.1

Das Programm muss ermöglichen, dass Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden. (Kriterium 4ZaK-1)

3.4.2

Das Programm muss technisch die Trennung von Buchungsgeschäft (Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches) und Zahlungsabwicklung unter Berücksichtigung der rechtlich zulässigen Ausnahmen unterstützen. (Kriterium 4ZaK-2)

3.4.3

Im Programm ist zur Unterstützung der Liquiditätsplanung der voraussichtliche zukünftige Bestand der Finanzrechnungskonten unter Einbeziehung zu erwartender Einzahlungen oder Auszahlungen auf der Basis aller Elemente der Bewirtschaftung erkennbar. (Kriterium 4ZaK-3)

3.4.4

Das Programm unterstützt die Auslösung von Zahlungen mit Programmmitteln. (Kriterium 4ZaK-4)

3.4.5

Das Programm erstellt einen Zahlungsvorschlag. Der Zahlungsvorschlag kann durch Filterkriterien auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Das kontrollierte Entfernen einzelner Positionen vom Zahlungsvorschlag ist möglich. Werden Posten bei der Zahlung nicht berücksichtigt (vom Zahlungsvorschlag entfernt), muss deren automatische Rückführung in den vorherigen Status erfolgen. (Kriterium 4ZaK-5)

3.4.6

Das Programm ermöglicht die Durchführung der maschinellen Zahlungsbuchungen und die Zusammenstel-

lung der für den elektronischen Zahlungsverkehr relevanten Daten. (Kriterium 4ZaK-6)

3.4.7

Das Programm erzeugt bei der Abwicklung von Zahlungen eine Übersicht der Zahlungsvorgänge. (Kriterium 4ZaK-7)

3.4.8

Mit dem Programm ist es möglich, eine Übersicht offener Posten zu erzeugen. (Kriterium 4ZaK-8)

3.4.9

Das Programm ermöglicht die Ermittlung und Darstellung überzahlter offener Posten. (Kriterium 4ZaK-9)

3.4.10

Das Programm ermöglicht die manuelle Zuordnung von einzelnen Einzahlungen zu einem oder mehreren offenen Posten. (Kriterium 4ZaK-10)

3.4.11

Das Programm ermöglicht die Eingabe und Ausführung schwebepostenwirksamer Buchungen von Lastschrift-einzügen und unbaren Auszahlungen und den damit einhergehenden Ausgleich offener Posten. (Kriterium 4ZaK-11)

3.4.12

Das Programm ermöglicht den manuellen Ausgleich von Schwebeposten. (Kriterium 4ZaK-12)

3.4.13

Das Programm ermöglicht den Nachweis von Bestand und Veränderungen der für den Zahlungsverkehr bei Geldinstituten errichteten Konten. (Kriterium 4ZaK-13)

3.4.14

Bei der automatisierten Zahlungszuordnung werden im Programm lediglich tatsächlich fällige offene Posten berücksichtigt. (Kriterium 4ZaK-14)

3.4.15

Das Programm unterstützt die automatische Zuordnung von Zahlungseingängen zu einem offenen Posten auf der Grundlage von Zahlungsinformationen, die von Geldinstituten übermittelt wurden. (Kriterium 4ZaK-15)

3.4.16

Das Programm unterstützt die automatische Zuordnung von Zahlungseingängen zu mehreren offenen Posten auf der Grundlage von Zahlungsinformationen, die von Geldinstituten übermittelt wurden. (Kriterium 4ZaK-16)

3.4.17

Das Programm unterstützt die manuelle Zuordnung von Zahlungseingängen zu einzelnen offenen Posten auf der Grundlage von Zahlungsinformationen, die von Geldinstituten übermittelt wurden. (Kriterium 4ZaK-17)

3.4.18

Das Programm ermöglicht die Aufhebung von maschinell und manuell getroffenen Zuordnungen eingeleiteter Kontoauszugsinformationen zu offenen Posten. (Kriterium 4ZaK-18)

3.4.19

Das Programm ermöglicht die Darstellung der nicht zugeordneten eingeleiteten Kontoauszugsinformationen zu offenen Posten. (Kriterium 4ZaK-19)

3.4.20

Das Programm ermöglicht die Darstellung der maschinell und manuell getroffenen Zuordnungen eingeleiteter

Kontoauszugsinformationen zu offenen Posten als Zuordnungsvorschlag. (Kriterium 4ZaK-20)

3.4.21

Das Programm ermöglicht auf der Basis des Zuordnungsvorschlags die Buchung der maschinell und manuell getroffenen Zuordnungen eingeleiteter Kontoauszugsinformationen und den Ausgleich der offenen Posten. (Kriterium 4ZaK-21)

3.4.22

Das Programm ermöglicht den maschinellen Ausgleich von Schwebeposten auf der Grundlage eingeleiteter Kontoauszugsinformationen. (Kriterium 4ZaK-22)

3.4.23

Das Programm ermöglicht die Erstellung und den Ausdruck des Tagesabschlusses, indem das Programm den Kassensollbestand ermittelt und diesen unter Ausweis der Schwebeposten dem Kassensollbestand gegenüberstellt und Differenzen aufzeigt. (Kriterium 4ZaK-23)

3.4.24

Das Programm verhindert Veränderungen der von einem Tagesabschluss umfassten Buchungen. (Kriterium 4ZaK-24)

3.4.25

Das Programm ermöglicht die Erstellung der vierteljährlichen Kassenstatistik in schriftlicher oder in elektronischer Form. (Kriterium 4ZaK-25)

3.5

Modul Forderungs- und Vollziehungsmanagement

3.5.1

Bewirtschaftung von Forderungen

3.5.1.1

Das Programm ermöglicht, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden können. (Kriterium 5FuV-1)

3.5.1.2

Das Programm muss es ermöglichen, Einzahlungen zwecks Klärung vorläufig zu verbuchen. Gegebenenfalls irrtümlich eingegangene Beträge müssen wieder ausgezahlt werden können. (Kriterium 5FuV-2)

3.5.2

Mahnungen und Säumniszuschläge

3.5.2.1

Das Programm unterscheidet bei der Forderungsverfolgung nach öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen. (Kriterium 5FuV-3)

3.5.2.2

Das Programm muss fällige Forderungen mahnen und die Berechnung der Mahnkosten und Säumniszuschläge darstellen können. (Kriterium 5FuV-4)

3.5.2.3

Das Programm muss die (Einleitung der) Zwangsvollstreckung gemahnter Forderungen regeln und die Kosten hierfür darstellen können. (Kriterium 5FuV-5)

3.5.2.4

Im Programm ist es möglich, für Forderungen gegenüber einem bestimmten Schuldner Mahnsperren festzulegen. Diese können eingestellt werden für einzelne Forderungen, sämtliche Forderungen einer bestimmten Forderungsart sowie für alle Forderungen (Schuldnerkonto). (Kriterium 5FuV-6)

3.5.2.5

Das Programm unterstützt die automatisierte Erstellung einer Mahnvorschlagsliste. Dabei kann eingestellt werden, dass die Liste lediglich bestimmte Forderungen mit vorab einstellbaren Eigenschaften (zum Beispiel Kontenbereiche, Debitoren, Forderungsarten) enthält. (Kriterium 5FuV-7)

3.5.2.6

Das Programm unterstützt die Beitreibung öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Forderungen durch: die Möglichkeit zur Vergabe und Verwaltung von Mahnstufen, die automatisierte Erstellung einer Mahnung mit einem je Mahnstufe gespeicherten oder wählbarem Text, die wahlweise Festsetzung von Mahn- und Portogebühren, die Wiederholung der Mahnung bereits gemahnter Forderungen in derselben Mahnstufe. (Kriterium 5FuV-8)

3.5.2.7

Das Programm unterstützt für öffentlich-rechtliche beziehungsweise privatrechtliche Forderungen die Erstellung von Mahnungen mit der Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde. (Kriterium 5FuV-9)

3.5.2.8

Das Programm ermöglicht die Erhebung und Festsetzung von Säumniszuschlägen für verspätet beglichene öffentlich-rechtliche Forderungen. Dabei erfolgt automatisiert die Erstellung eines Bescheids zur Erhebung und Festsetzung von Säumniszuschlägen sowie die Buchung der Säumniszuschläge. (Kriterium 5FuV-10)

3.5.3

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

3.5.3.1

Das Programm unterstützt bei Stundung eines Gesamtbetrages oder von Teilbeträgen die Veränderung des Fälligkeitstermins (auch rückwirkend) und die Festlegung von Raten in einem Buchungsvorgang. (Kriterium 5FuV-11)

3.5.3.2

Das Programm unterstützt bei der Stundung öffentlich-rechtlicher Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge). (Kriterium 5FuV-12)

3.5.3.3

Das Programm unterstützt bei der Stundung sonstiger Forderungen die Zinsberechnung für die gestundete Forderung für volle Zinstage, die Verwendung eines Zinssatzes oder mehrerer Zinssätze sowie die Verbuchung der Stundungszinsen. (Kriterium 5FuV-13)

3.5.3.4

Das Programm unterstützt die Aufhebung beziehungsweise die Änderung einer Stundungsverfügung durch Stornierung der aufgehobenen oder veränderten Stundung einschließlich der Zinsberechnung, durch die Ermittlung des offenen Restbetrages einer aufgehobenen Stundung, durch die Möglichkeit, für die Forderung einen veränderten Betrag und neue Fälligkeitstermine festzulegen und die Zinsberechnung anzupassen sowie mit der Erstellung eines Veränderungsbescheides für Stundung und Zinsfestsetzung (gemeinsam oder getrennt). (Kriterium 5FuV-14)

3.5.3.5

Das Programm unterstützt die befristete und unbefristete Niederschlagung von Haupt- und Nebenforderungen. Dabei kann eine Niederschlagung zeitlich befristet werden, der Niederschlagungsbetrag festgelegt werden und es erfolgt automatisiert die buchmäßige Niederschlagung des Anspruchs sowie die Erstellung einer Niederschlagungsanordnung. Befristete Niederschlagungen können im Programm in unbefristete Niederschlagungen umgewandelt

werden. Zu jeder befristeten Niederschlagung kann ein Wiedervorlage-Datum erfasst werden. (Kriterium 5FuV-15)

3.5.3.6

Bei der Niederschlagung wird die Forderung automatisiert wertberichtigt ausgebucht. (Kriterium 5FuV-16)

3.5.3.7

Das Programm erzeugt eine Liste der niedergeschlagenen Forderungen. Bei der Erzeugung der Niederschlagungsliste können die zu berücksichtigenden Datenbereiche durch Filterkriterien eingeschränkt werden. (Kriterium 5FuV-17)

3.5.3.8

Das Programm unterstützt den Erlass von Forderungen. (Kriterium 5FuV-18)

3.5.3.9

Bei Erlass wird die Forderung automatisiert wertberichtig ausgebucht. (Kriterium 5FuV-19)

3.5.3.10

Das Programm erzeugt eine Liste der im Haushaltsjahr erlassenen Forderungen. Bei der Erzeugung der Erlassliste können die zu berücksichtigenden Datenbereiche durch Filterkriterien eingeschränkt werden. (Kriterium 5FuV-20)

3.5.3.11

Das Programm ermöglicht die Aussetzung der Vollziehung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinde und deren Beendigung. (Kriterium 5FuV-21)

3.5.3.12

Forderungen, deren Vollziehung ausgesetzt wurde, werden im Programm entsprechend gekennzeichnet. Im Programm ist es möglich, den Vorgang bei der Forderung zu kommentieren. (Kriterium 5FuV-22)

3.5.3.13

Das Programm unterstützt bei der Zinsberechnung in Aussetzungsverfahren. (Kriterium 5FuV-23)

3.5.3.14

Das Programm unterstützt das Ausbuchen von nicht beizutreibenden Forderungen aus dem laufenden Jahr beziehungsweise aus Vorjahren. (Kriterium 5FuV-24)

3.5.3.15

Das Programm muss Kleinbetragsregelungen (sowohl zeitlich als auch wertmäßig) umsetzen können und unterstützt das automatisierte Ausbuchen von Kleinbeträgen. (Kriterium 5FuV-25)

3.5.4.

Verzugszinsen

3.5.4.1

Das Programm unterstützt die Berechnung von Verzugszinsen bei der Beitreibung privatrechtlicher Forderungen unter Berücksichtigung des Eintretens des Verzuges, der Anzahl voller Zinstage sowie eines Zinssatzes oder mehrerer Zinssätze. Das Programm unterstützt die automatisierte Verbuchung der Verzugszinsen. (Kriterium 5FuV-26)

3.5.4.2

Das Programm ermöglicht die Erstellung von Schreiben zur Anforderung von Verzugskosten. (Kriterium 5FuV-27)

3.6

Modul Jahresabschluss/Bilanz

3.6.1

Grundlagen Jahresabschluss

3.6.1.1

Das Programm ermöglicht den Ausweis des Haushaltsjahres und des Namens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes auf den Dokumenten zum Jahresabschluss. (Kriterium 6JaB-1)

3.6.1.2

Das Programm ermöglicht die Erstellung der Dokumente zum Jahresabschluss zu einem beliebigen Zeitpunkt. (Kriterium 6JaB-2)

3.6.1.3

Das Programm unterstützt den Anwender beziehungsweise die Anwenderin im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bei der Buchung von Rechnungsabgrenzungsposten. (Kriterium 6JaB-3)

3.6.1.4

Das Programm gestattet im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die rechtlich zulässigen Korrektur- und Abschlussbuchungen nach Ablauf des betroffenen Haushaltsjahres. (Kriterium 6JaB-4)

3.6.1.5

Das Programm ermöglicht zur Erstellung des Gesamtabchlusses den Export der notwendigen Werte in Drittverfahren. (Kriterium 6JaB-5)

3.6.1.6

Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maßnahmenbezogene Prüfung der wertmäßigen Übereinstimmung der Salden von zweckgebundenen Produktsachkonten. (Kriterium 6JaB-6)

3.6.1.7

Das Programm erstellt eine Übersicht über die teilweise realisierten Vormerkungen zur Inanspruchnahme verfügbarer Mittel des Haushaltsjahres. (Kriterium 6JaB-7)

3.6.1.8

Das Programm ermöglicht Bildung und Weiterübertragung von Ermächtigungsübertragungen pro Produktsachkonto. (Kriterium 6JaB-8)

3.6.1.9

Das Programm verhindert die Bildung von Ermächtigungsübertragungen, wenn für diese kein entsprechender Haushaltsvermerk im Rahmen der Haushaltsplanung vorgesehen wurde und es sich nicht um zweckgebundene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen handelt. (Kriterium 6JaB-9)

3.6.1.10

Das Programm erzeugt eine Übersicht der auf den Produktsachkonten gegebenenfalls maßnahmenbezogen gebildeten und weiterübertragenen Ermächtigungsübertragungen. (Kriterium 6JaB-10)

3.6.1.11

Das Programm unterstützt den Anwender beziehungsweise die Anwenderin bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen. (Kriterium 6JaB-11)

3.6.1.12

Das Programm ermöglicht die Ermittlung, Bearbeitung und Darstellung von Abschreibungen. (Kriterium 6JaB-12)

3.6.1.13

Das Programm unterstützt die Ermittlung, Bearbeitung und Darstellung von Rückstellungen. (Kriterium 6JaB-13)

3.6.1.14

Das Programm unterstützt den Anwender beziehungsweise die Anwenderin bei der Erstellung von Inventuraufnahmelisten. (Kriterium 6JaB-14)

3.6.1.15

Das Programm ermöglicht die Erfassung der Inventurwerte und die Erstellung von Inventurdifferenzlisten. Es können Erfassungskommentare hinzugefügt werden. (Kriterium 6JaB-15)

3.6.1.16

Das Programm ermöglicht den Abschluss aller für den Jahresabschluss notwendigen Konten. (Kriterium 6JaB-16)

3.6.1.17

Das Programm ermöglicht die Übertragung der Schlussbestände der Bilanzkonten aus dem laufenden Haushaltsjahr als Anfangsbestände in das folgende Haushaltsjahr. (Kriterium 6JaB-17)

3.6.1.18

Das Programm ermöglicht die Übertragung der offenen Posten des laufenden Haushaltsjahres in das folgende Haushaltsjahr. (Kriterium 6JaB-18)

3.6.1.19

Das Programm ermöglicht die Sperrung eines abgeschlossenen Haushaltsjahres zu einem vom Anwender beziehungsweise von der Anwenderin bestimmbaren Zeitpunkt. (Kriterium 6JaB-19)

3.6.1.20

Das Programm ermöglicht die Erstellung des Anlagenpiegels entsprechend der Verwaltungsvorschrift Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW). (Kriterium 6JaB-20)

3.6.1.21

Das Programm ermöglicht die Erstellung des Forderungsspiegels entsprechend der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW. (Kriterium 6JaB-21)

3.6.1.22

Das Programm ermöglicht die Erstellung des Verbindlichkeitspiegels entsprechend der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW. (Kriterium 6JaB-22)

3.6.1.23

Das Programm ermöglicht die Erstellung des Eigenkapitalspiegels entsprechend der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW. (Kriterium 6JaB-23)

3.6.1.24

Das Programm ermöglicht die Erstellung der Jahresrechnungsstatistik in schriftlicher oder elektronischer Form. (Kriterium 6JaB-24)

3.6.1.25

Das Programm ermöglicht die Erstellung der Ergebnisrechnung. (Kriterium 6JaB-25)

3.6.1.26

Das Programm ermöglicht die Erstellung einer Teilergebnisrechnung. (Kriterium 6JaB-26)

3.6.1.27

Das Programm ermöglicht die Erstellung der Finanzrechnung. (Kriterium 6JaB-27)

3.6.1.28

Das Programm ermöglicht die Erstellung der Teilfinanzrechnungen. (Kriterium 6JaB-28)

3.6.1.29

Das Programm unterstützt die Erstellung eines Beteiligungsberichtes. Dabei müssen die Beteiligungsverhältnisse, die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche, eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde dargestellt werden. (Kriterium 6JaB-29)

3.6.2

Bilanz

3.6.2.1

Das Programm ermöglicht die Erstellung und Darstellung der Struktur der kommunalen Bilanz entsprechend der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW. (Kriterium 6JaB-30)

3.6.2.2

Das Programm ermöglicht die Bildung und Bearbeitung von Bilanzkonten unter Verwendung des anwenderindividuellen Kontenplans. (Kriterium 6JaB-31)

3.6.2.3

Das Programm verhindert die mehrfache Anlage von Bilanzkonten. (Kriterium 6JaB-32)

3.6.2.4

Das Programm leistet die automatisierte Übertragung des Ergebnisses der Ergebnisrechnung in die Bilanz. (Kriterium 6JaB-33)

3.7

Modul Anlagenbuchhaltung

3.7.1

Grundlagen Anlagenbuchhaltung

3.7.1.1

Das Programm ermöglicht eine übersichtliche, nachvollziehbare und recherchierbare Speicherung der Vermögensobjekte. (Kriterium 7Ab-1)

3.7.1.2

Im Programm können gleichartige Vermögensgegenstände zu Gesamtobjekten zusammengefasst werden, die Teilobjekte können als untergeordnet gekennzeichnet werden. (Kriterium 7Ab-2)

3.7.1.3

Das Programm ermöglicht die Einrichtung spezieller Anlagegruppen für jeweils gleichartige Anlageobjekte. Je Anlagegruppe können spezifische Merkmale zur Erfassung und Auswertung vom Anwender beziehungsweise von der Anwenderin vorgesehen werden. (Kriterium 7Ab-3)

3.7.1.4

Das Programm ermöglicht die Verbindung von Finanzvorgängen mit Zugängen im Anlagevermögen. (Kriterium 7Ab-4)

3.7.1.5

Zusammen mit den Anlageobjekten können im Programm Hinweise gespeichert werden, die einen Rückschluss auf die Art der Bewertung zulassen. (Kriterium 7Ab-5)

3.7.1.6

Das Programm ermöglicht die Erfassung von anlagenbezogenen Maßnahmen, die zu einer Wertänderung führen. Die Maßnahmen können nachvollziehbar gekennzeichnet, kategorisiert und ihre Wirkung (Ab-/Zuschreibung,

Veränderung der Nutzungsdauer) korrekt bilanziert werden. (Kriterium 7Ab-6)

3.7.1.7

Das Programm ermöglicht die Bildung von Festwerten für Vermögensgegenstände. Diese Festwerte führen zu keinen Abschreibungen. (Kriterium 7Ab-7)

3.7.1.8

Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung der Zu- und Abgänge und Teilzugänge und Teilabgänge von Vermögensgegenständen. (Kriterium 7Ab-8)

3.7.1.9

Das Programm ermittelt bei Abgangsbuchungen in der Anlagenbuchhaltung automatisch die planmäßigen Abschreibungen bis zum Abgangszeitpunkt und den daraus resultierenden Restbuchwert. (Kriterium 7Ab-9)

3.7.1.10

Das Programm verarbeitet Anlagenverkäufe nach der Bruttomethode. (Kriterium 7Ab-10)

3.7.1.11

Das Programm ermöglicht bei Abgangsbuchungen in der Anlagenbuchhaltung die automatische Erstellung und Übergabe der entsprechenden Anordnungen für Buchungen in der Finanzbuchhaltung. (Kriterium 7Ab-11)

3.7.1.12

Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von Umbuchungen von Vermögensgegenständen. (Kriterium 7Ab-12)

3.7.1.13

Das Programm unterstützt bei Umbuchungen von Vermögensgegenständen die Verbindung zwischen der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung mit dem Ziel, diese Geschäftsvorfälle in einem der beiden Systeme zu erfassen und darauf aufbauend die relevanten Daten an das andere System übergeben zu können. (Kriterium 7Ab-13)

3.7.1.14

Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von Änderungen der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen. (Kriterium 7Ab-14)

3.7.2

Anlagenspiegel

3.7.2.1

Das Programm ermöglicht die Darstellung der Struktur des Anlagenspiegels entsprechend der für NRW geltenden Muster (Gliederung, Spalten, Summen und Erläuterungen). (Kriterium 7Ab-15)

3.7.2.2

Das Programm unterstützt die Umbuchung von Anlageobjekten zwischen den Anlageklassen laut Bilanz. (Kriterium 7Ab-16)

3.7.3

Inventurunterstützung

3.7.3.1

Das Programm unterstützt das automatisierte Verbuchen von Inventurdifferenzen. (Kriterium 7Ab-17)

3.7.3.2

Verbuchte Inventurdifferenzen sind im Nachhinein als solche erkennbar. (Kriterium 7Ab-18)

3.7.3.3

Das Programm ermöglicht die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses auf der Grundlage von wählbaren Auswahlkriterien. (Kriterium 7Ab-19)

3.7.3.4

Das Programm ermöglicht die Erstellung von Einzelnachweisen für die gespeicherten Gegenstände des Anlagevermögens und Sonderposten. (Kriterium 7Ab-20)

3.7.3.5

Das Programm ermöglicht die Sperrung des Buchungsbestandes der Anlagenbuchhaltung für ein abzuschließendes Haushaltsjahr zu einem vom Anwender beziehungsweise von der Anwenderin bestimmenden Zeitpunkt. (Kriterium 7Ab-21)

3.7.3.6

Im Programm sind die vorgegebenen Nutzungsdauern zu den Arten der Vermögensgegenstände hinterlegt; dies soll auch den gesetzlichen Fall der Komponentenansätze (§ 36 Absatz 2 KomHVO NRW) einschließen. (Kriterium 7Ab-22)

3.7.4

Abschreibungen und GWGs

3.7.4.1

Im Programm können ortsspezifische Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände eingestellt werden. Das Programm ermöglicht den Abgleich zwischen vorgegebenen und ortsspezifischen Nutzungsdauern. Diese können für Prüfungen der Aufsichtsbehörde als Listen bereitgestellt werden. (Kriterium 7Ab-23)

3.7.4.2

Das Programm unterstützt die automatisierte Verwendung der vorgegebenen Abschreibungszeiträume entsprechend der Zuordnung der Anlageobjekte zu den Bilanzkonten. (Kriterium 7Ab-24)

3.7.4.3

Das Programm ermöglicht die korrekte Ermittlung und Verbuchung von Abschreibungen auf das Anlagevermögen nach der linearen Methode auf der Basis der örtlichen Abschreibungszeiträume. (Kriterium 7Ab-25)

3.7.4.4

Das Programm unterstützt die automatisierte Recherche nach Anlagegütern mit von der örtlichen beziehungsweise Bundeslandvorgabe abweichenden Abschreibungszeiträumen. (Kriterium 7Ab-26)

3.7.4.5

Das Programm ermöglicht die korrekte Ermittlung und Verbuchung von Abschreibungen auf das Anlagevermögen nach der degressiven Methode. (Kriterium 7Ab-27)

3.7.4.6

Das Programm ermöglicht die korrekte Ermittlung und Verbuchung von Leistungsabschreibungen auf das Anlagevermögen. (Kriterium 7Ab-28)

3.7.4.7

Das Programm unterstützt die Erfassung und Verbuchung von außerplanmäßigen Abschreibungen. (Kriterium 7Ab-29)

3.7.4.8

Das Programm unterstützt die Verlängerung der Restnutzungsdauer im Zusammenhang mit Instandsetzungen. (Kriterium 7Ab-30)

3.7.4.9

Das Programm ermittelt anteilige Abschreibungen bei unterjährigen Zugängen zu den Anlageobjekten. Grundlage ist die Anzahl der vollen Monate der anteiligen Nutzung des Anlagegutes. (Kriterium 7Ab-31)

Das Programm ermittelt anteilige Abschreibungen bei unterjährigen Abgängen zu den Anlageobjekten. Grundlage ist die Anzahl der vollen Monate der anteiligen Nutzung des Anlagegutes. (Kriterium 7Ab-32)

3.7.4.10

Das Programm unterstützt die Erfassung von „Anlagen im Bau“ ohne erfolgswirksame Abschreibungen. (Kriterium 7Ab-33)

3.7.4.11

Das Programm unterstützt automatisch die volle Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Nettowert bis 800 Euro im Jahr des Erwerbs. (Kriterium 7Ab-34)

3.7.4.12

Das Programm ermöglicht die korrekte Buchung der ermittelten Abschreibungen und Zuschreibungen in der Anlagenbuchhaltung. (Kriterium 7Ab-35)

3.7.4.13

Das Programm ermöglicht für Abschreibungen und Zuschreibungen in der Anlagenbuchhaltung die automatische Erstellung und Übergabe der entsprechenden Anordnungen für Buchungen in der Finanzbuchhaltung. (Kriterium 7Ab-36)

3.7.4.14

Das Programm ermöglicht die Ermittlung, Bearbeitung und Darstellung von Sonderposten. (Kriterium 7Ab-37)

3.7.5

Sonderposten und Rückstellungen

3.7.5.1

Das Programm ermöglicht die Ermittlung, Bearbeitung und Darstellung von Sonderposten. (Kriterium 7Ab-37)

3.7.5.2

Das Programm unterstützt die Differenzierung von Sonderposten. (Kriterium 7Ab-38)

3.7.5.3

Das Programm unterstützt die Bildung von Sonderposten der Anlageobjekte entsprechend den erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen und Beiträgen für Investitionen. (Kriterium 7Ab-39)

3.7.5.4

Das Programm unterstützt die Auflösung von Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes. (Kriterium 7Ab-40)

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Herne, den 21. September 2020

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrich Böckelühr
Präsident

2128

**Erlass
zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas)
in Shisha-Betrieben
und dem Betrieb solcher Einrichtungen
(Shisha-Erlass)**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung,
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration,
des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
und des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
Vom 16. September 2020

1**Allgemeines**

In den letzten Jahren ist es in Shisha-Betrieben deutschlandweit vermehrt zu lebensbedrohlichen Kohlenmonoxid-Vergiftungen gekommen. In diesen Einrichtungen muss daher auf Grund des akuten Risikos einer Kohlenmonoxid-Vergiftung für Gäste und Beschäftigte durch die Nutzung glühender Kohle streng auf die Vermeidung einer erhöhten Kohlenmonoxid-Konzentration in der Raumluft geachtet werden.

Kohlenmonoxid (CO) ist ein auf das Blut und die Zellen einwirkendes Atemgift, das zur inneren Erstickung führen kann. Es entsteht beim Anfeuern der Kohlen, bei der Zubereitung und dem Rauchen von Shishas und verteilt sich auf Grund seiner ähnlichen Dichte wie Luft schnell im gesamten Raum. In geschlossenen Innenräumen kann es dadurch zu hohen Konzentrationen dieses Gases kommen.

Eine Vergiftung mit Kohlenmonoxid kann zu Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit und schlussendlich zum Tod führen. Als Spätfolgen einer nicht tödlich verlaufenden Vergiftung können Schäden am Herz-Kreislauf- und Nervensystem auftreten, insbesondere dann, wenn die Vergiftung nicht oder erst spät erkannt und behandelt wird, wobei die individuelle Toleranzschwelle variiert. Besonders empfindlich reagieren ungeborene Kinder und Personen mit Herz-Kreislauf-Krankheiten oder Blutarmut auf Kohlenmonoxid.

Da das Kohlenmonoxid von den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrgenommen werden kann, zeigt der Körper bei übermäßiger Zufuhr keine Abwehrreaktionen wie zum Beispiel Augentränen, Husten oder Hyperventilation. Geboten sind daher zum einen präventive Maßnahmen, die bereits an der Vermeidung des Entstehens von erhöhten Kohlenmonoxid-Konzentrationen ansetzen. Zum anderen sind repressive Maßnahmen angezeigt, die insbesondere die Einhaltung der präventiven Schutzmaßnahmen gewährleisten sollen. Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sind zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren unerlässlich.

2**Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Kohlenmonoxid-Vergiftungen in Shisha-Betrieben****2.1**

Maßnahmen auf der Grundlage des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist und der Gewer-

beordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist.

2.1.1

Erlaubnisverfahren, Auflagen und Entzug der Gaststättenerlaubnis nach dem Gaststättengesetz sowie nach der BauO NRW 2018

2.1.1.1**Erlaubnis**

Shisha-Betriebe, in denen gastronomische Leistungen angeboten werden, weisen Betriebseigentümlichkeiten auf, die sie von einer typischen Schank- oder Speisewirtschaft unterscheiden. Das hinzutretende Angebot des Shisha-Rauchens und die hiermit verbundenen Gefahren lösen besondere Erlaubnisvoraussetzungen aus, um den Schutz der Gäste gewährleisten zu können. Vor diesem Hintergrund sind Shisha-Betriebe als „besondere Betriebsart“ im Sinne des § 3 Absatz 1 GastG einzustufen. Infolgedessen ist die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 GastG auch explizit für diese Betriebsart zu erteilen.

2.1.1.2**Versagung**

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 GastG ist eine Gaststätten-erlaubnis zu versagen, wenn die zum Betrieb eines Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nicht genügen. Sofern sich erst nachträglich herausstellen sollte, dass dieser Versagungsgrund bereits bei Erlaubniserteilung vorlag, weil die Räumlichkeiten beispielsweise nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gefährlicher Konzentrationen von Kohlenmonoxid aufgewiesen haben, kann die Erlaubnis nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, zurückgenommen werden. Die Rücknahme-regelung in § 15 Absatz 1 GastG ist insoweit nicht abschließend und lässt eine ergänzende Anwendung des § 48 VwVfG NRW beim Vorliegen von Versagungsgründen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 GastG zu.

2.1.1.3**Auflagen**

Nach § 5 Absatz 1 GastG können jederzeit, also sowohl vorsorglich als auch nachträglich, zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Auflagen zu einer Gaststättenerlaubnis erteilt werden. Die für den Vollzug des Gaststättenrechts zuständige kommunale Ordnungsbehörde konkretisiert die Mindestanforderungen für den Gesundheitsschutz in Shisha-Gaststätten hiernach zuvorderst, indem sie geeignete Auflagen zur Vermeidung gefährlicher Konzentrationen von Kohlenmonoxid beim Zubereiten und Rauchen von Wasserpfeifen erlässt. Hierfür kann sie bei Bedarf auch Sachverständige einschalten. Entsprechende Anordnungen können überdies auch nach § 5 Absatz 2 GastG gegenüber Gewerbetreibenden eines erlaubnisfreien Gaststättengewerbes erlassen werden.

Zur Erteilung von Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei Gaststätten wird auf den Gemeinsamen Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Innenministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Zuständigkeit zur Erteilung von Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei Gaststätten und Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung“ vom 15. Mai 1975 (MBl. NRW. S. 1096) hingewiesen. Die Gaststättenbehörden sollen die

Immissionsschutzbehörden beteiligen, wenn die zu treffende Entscheidung besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erfordert.

Insbesondere im Falle mehrmaliger Verstöße gegen Auflagen hat die für den Vollzug des Gaststättenrechts zuständige kommunale Ordnungsbehörde auch den Widerruf der Gaststätten Erlaubnis nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 GastG zu erwägen. Verstoßen Betreiber von erlaubnisfreien Gaststätten mit Shisha-Betrieb nachhaltig gegen Anordnungen zum Schutz der Gäste, kann eine Gewerbeuntersagung gemäß § 35 GewO in Betracht kommen.

2.1.1.3.1

Mindestanforderungen

Folgende Mindestanforderungen sind durch die jeweils für den Vollzug des Gaststättenrechts zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde flächendeckend in jedem Einzelfall mittels der vorgenannten Auflagen an jeden Shisha-Betrieb zu stellen:

a) Lüftungsanlagen

Gaststätten sind Sonderbauten gemäß § 50 BauO NRW 2018. Zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 BauO NRW 2018 sowie der besonderen Anforderungen auf der Grundlage von § 50 Absatz 1 Nummer 11 BauO NRW 2018 sind folgende Anforderungen an die Lüftung in Shisha-Betrieben zu stellen:

In Anlehnung an die aus dem Arbeitsschutz ermittelten Arbeitsplatzgrenzwerte (Schichtmittelwert) ist als maximale Kohlenmonoxid-Raumluftkonzentration ein Wert von 30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter einzuhalten. Dafür bedarf es ausreichend dimensionierter mechanischer Lüftungsanlagen, die die Gaststätte, also sämtliche Gasträume einschließlich des Thekenbereichs sowie Vorbereitungsräume, Toiletten und Flure, gleichmäßig be- und entlüften. Die Lüftung muss dabei so dimensioniert sein, dass dieser Kohlenmonoxid-Maßnahmenwert auch bei einer vollen Auslastung der Gaststätte nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, müssen im Allgemeinen in der Gaststätte, also sämtliche Gasträume einschließlich des Thekenbereichs sowie Vorbereitungsräume, Toiletten und Flure, pro Stunde und brennender Wasserpfeife mindestens 130 Kubikmeter Luft nach außen bewegt und durch Frischluft ersetzt werden.

Bei Überschreitung der Kohlenmonoxid-Konzentration von 30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter in der Gaststätte, also sämtliche Gasträume einschließlich des Thekenbereichs sowie Vorbereitungsräume, Toiletten und Flure, (Maßnahmenwert) sind Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Wert wieder einzuhalten, etwa durch eine Erhöhung der Lüftungsrate. Im Falle der Überschreitung einer Kohlenmonoxid-Konzentration von 60 Parts per Million beziehungsweise 70 Milligramm pro Kubikmeter im Besucherraum (Einschreitwert) ist der Shisha-Betrieb so lange zu schließen, bis sichergestellt ist, dass der Maßnahmenwert (30 Parts per Million) wieder dauerhaft eingehalten wird. Die Lüftungsanlagen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen durch eine Fachfirma zu installieren. Die Fachfirma muss gegenüber der für den Vollzug des Gaststättenrechts zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde bestätigen, dass die Lüftungsanlage für die Be- und Entlüftung der Gaststätte ausreichend dimensioniert und funktionstüchtig ist. Während des Einsatzes der Shisha-Pfeifen muss die Lüftungsanlage zum Schutz der Beschäftigten und Gäste in Betrieb sein. Im Bereich des Vorglühens beziehungsweise der Vorhaltung glühender Kohlen entstehendes Kohlenmonoxid muss über eine mechanische Abzugsanlage (Rauchabzugsleitung mit einer Ansaugvorrichtung) am Entstehungsort erfasst und nach außen abgeführt werden. Dies kann separat oder auch über die Lüftungsanlage erfolgen. Der Shisha-Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass die Lüftungsanlage (und – wenn vorhanden – die mechanische Abzugsanlage) regelmäßig nach den Vorgaben

des Herstellers auf Funktionsfähigkeit kontrolliert, gereinigt und gewartet wird. Eine Fachfirma muss die Kontrolle und Wartung gegenüber der für den Vollzug des Gaststättenrechts zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde bescheinigen.

Beim Ableiten der Raumluft, die neben dem Kohlenmonoxid auch mit Duftstoffen belastet sein kann, sowie der Rauchgase aus dem Vorglüh- und Vorhaltungsbereich der Kohlen ins Freie ist sicherzustellen, dass Anwohner beziehungsweise benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden. In der Regel ist es zum Schutz der Anwohner erforderlich, dass die Abluft und Rauchgase in den freien Luftstrom über das Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens sieben Metern pro Sekunde abgeleitet werden. Zur Beurteilung der Abluft- und Rauchgasableitungen ist die zuständige Immissionsschutzbehörde im Beschwerdefall sowie im Erlaubnisverfahren frühzeitig zu beteiligen beziehungsweise bei erlaubnisfreien Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden oder der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

Die vorstehenden Ausführungen stellen Mindestanforderungen dar. Im Einzelfall können sich weitergehende Anforderungen auf der Grundlage von § 50 Absatz 1 Nummer 11 BauO NRW 2018 ergeben.

b) Kohlenmonoxid-Melder

Zur Überwachung der Kohlenmonoxid-Konzentration und ergänzend zu einer ausreichend bemessenen Be- und Entlüftung durch eine mechanische Lüftungsanlage sind in der Gaststätte, also sämtliche Gasträume einschließlich des Thekenbereichs sowie Vorbereitungsräume, Toiletten und Flure Kohlenmonoxid-Melder anzubringen, welche mindestens den Anforderungen der DIN EN 50291-1 entsprechen. Darüber hinaus muss der Kohlenmonoxid-Melder vor der Aktivierung des Alarms einen sogenannten Voralarm auslösen und mit einer Speicherfunktion ausgestattet sein. Zur Verhinderung von Manipulationen muss der Kohlenmonoxid-Melder mit einer fest installierten und nicht ausbaufähigen Batterie verbunden sein. Im Regelfall ist ein Kohlenmonoxid-Melder pro 25 Quadratmeter Gastraum zu installieren, bei Verschachtelung des Gastraumes müssen möglicherweise mehr Melder angebracht werden. Der Kohlenmonoxid-Melder ist nach den Vorgaben des Herstellers im Gastraum anzubringen. Gäste müssen einen eventuellen Alarm hören und sehen können.

Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der Kohlenmonoxid-Warmmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

Die Kohlenmonoxid-Warmmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und – sofern die Betriebsanleitung nichts Anderes festlegt – im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) hin zu überprüfen. Die Anbringung der Warmmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen. Eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters ist ausgeschlossen.

Sofern ein Kohlenmonoxid-Warmmelder anschlägt, sind sofort sämtliche Shishas beziehungsweise alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material zu löschen. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu öffnen. Die Räume sind so lange zu lüften, bis die Kohlenmonoxid-Konzentration wieder unterhalb des Maßnahmenwerts von 30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter liegt. Im Falle der Überschreitung einer Kohlenmonoxid-Konzentration von 60 Parts per Million beziehungsweise 70 Milligramm pro Kubikmeter im Besucherraum (Einschreitwert) ist der Shisha-Betrieb so lange zu räumen, bis sichergestellt ist, dass der Maßnahmenwert (30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter) wieder dauerhaft eingehalten wird.

Jedes Anschlagen eines Warnmelders ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der für den Vollzug des Gaststättenrechts zuständige kommunalen Ordnungsbehörde vor der Inbetriebnahme von Anzünderrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person vorzulegen. Soweit als Anzünderichtung eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.

Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Größe III (zum Beispiel P >= 6 Kilogramm, W >= 9 Liter, S >= 9l) für die Brandklasse A nach DIN EN 2 vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) durch Sachkundige und zur Prüfung befähigte Personen nach den allgemein gültigen und anerkannten Regeln der Technik (zum Beispiel DIN 14406-4 in Verbindung mit DIN 14406-4, Beiblatt 1) geprüft und instandgehalten werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).

Der Umgang mit offenem Feuer beziehungsweise glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und stand sicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.

Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanleitung anzuzünden. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind strikt zu beachten.

Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entstehen.

Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.

c) Hinweise und Warningschilder

Sämtliche Gäste sind durch Hinweise und Warningschilder entsprechend dem nachfolgenden Text über das Risiko nicht auszuschließender Gesundheitsgefahren zu informieren. Diese Information ist sichtbar und gut lesbar direkt im Eingangsbereich oder an der Eingangstür des Shisha-Betriebes anzubringen.

Beispiel:

„Sehr geehrte Gäste,

dies ist eine Einrichtung, in der Wasserpfeifen (Shishas) geraucht werden. Im Innenraum dieser Einrichtung dürfen Shishas nur mit Shiazio-Steinen und getrockneten Früchten befüllt geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen der Shishas entsteht Kohlenmonoxid. Hierdurch können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere sowie das ungeborene Kind und Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen.“

2.1.2

Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung

Auf Grund der nach § 14 Absatz 1 GewO für alle stehenden gewerblichen Betätigungen geltenden Anzeigepflicht besteht die Notwendigkeit der behördlichen Kenntnisnahme von der Existenz von Shisha-Betrieben. Bei der Gewerbeanmeldung ist die Tätigkeit des Gewerbebetriebs so konkret zu beschreiben, dass der Umfang der gewerblichen Tätigkeit sowie die wesentlichen Merkmale der Tätigkeit erkennbar sind. Der Betrieb eines Shisha-Betriebes ist kein typischer Bestandteil einer gastronomischen Tätigkeit und damit keine geschäftsbliche Leistung. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine eigenständige gewerbliche Tätigkeit, die, auch bei einer nachträglichen Erweiterung eines ursprünglich reinen Gastronomiebetriebes gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2

GewO, angezeigt werden muss. Die Anzeige hat durch das Ausfüllen von Formularvordrucken zu erfolgen, sie kann aber auch in elektronischer Form erstattet werden (§ 14 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 GewO in Verbindung mit § 1 folgende Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (Gewerbeanzeigeverordnung – GewAnzV) vom 22. Juli 2014). Wird die Gewerbeanzeige elektronisch erstattet, kann die zuständige Behörde zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form der in § 1 GewAnzV geregelten Vordrucke, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Letztlich muss die zuständige kommunale Ordnungsbehörde aus der textlichen Eingabe der Tätigkeit ersehen können, dass es sich um einen sogenannten „Shisha-Betrieb“ handelt.

Wird die Aufnahme eines Shisha-Betriebes, entgegen der tatsächlichen Absicht, im schriftlichen Anzeigeformular beziehungsweise bei der Anmeldung mittels eines Online-Dienstes nicht erwähnt, so ist die betreffende Gewerbeanzeige als unvollständig zu betrachten. Wird eine spätere Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit um einen Shisha-Betrieb nicht angezeigt, so stellt dies, wie oben dargelegt, ebenfalls einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht dar.

Sofern die Errichtung eines Shisha-Betriebes bekannt wird, sind die Einrichtungen insbesondere im Hinblick auf die unter 2.1.1.3.1 aufgeführten betrieblichen Mindestanforderungen zu überprüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei sind die Ordnungsbehörden bei Bedarf durch andere Fachbehörden (insbesondere durch die Bauämter, Arbeitsschutz- und Gesundheitsbehörden) zu unterstützen.

Wird das Betreiben eines Shisha-Betriebs vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, erfüllt dies gemäß § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b GewO den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Die zuständige kommunale Ordnungsbehörde kann in diesem Fall nach § 146 Absatz 3 GewO eine Geldbuße von bis zu 1 000 Euro verhängen. Angesichts der Gefährdungslage, die von einem Shisha-Betrieb ausgeht und dem damit verbundenen Kontrollierfordernis im Hinblick auf die Vorkehrungen zum Schutz der Gäste ist grundsätzlich ein Bußgeldverfahren einzuleiten, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 GewO verstoßen. Insoweit reduziert sich das ansonsten bestehende Entschließungsermessen der zuständigen Behörde auf „Null“.

2.2

Maßnahmen auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S.1246), das zuletzt durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Die Arbeit für die Beschäftigten eines Betriebes ist gemäß § 4 Nummer 1 ArbSchG so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird. Um dieses Ziel zu erreichen und ggf. geeignete Maßnahmen zu treffen, hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, § 5 Absatz 1 ArbSchG. Im Rahmen dieser Beurteilung ist nach § 5 Absatz 1 ArbSchG in Verbindung mit § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, auch zu beachten, ob für die Beschäftigten unter Berücksichtigung der Nutzung der Räumlichkeiten und der Anzahl der Personen, die sich maximal dort aufhalten können, ausreichend gesunde Atemluft vorhanden ist.

In Bezug auf den Gehalt von Kohlenmonoxid in der Atemluft ist in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 unter „Arbeitsplatzgrenzwerte“ ein Grenzwert von 30 Parts per Million beziehungsweise 35 Milligramm pro Kubikmeter als Schichtmittelwert bei täglich achtstündiger Exposition festgelegt worden. Bei einer Überschreitung des Grenzwertes wird die Gesundheit der Beschäftigten gefährdet.

Die zuständigen Behörden sind nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 ArbSchG dazu befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten die Geschäfts- und Betriebsräume der Shisha-Betriebe zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, ob der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten wird. Gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 ArbSchG kann im Einzelfall angeordnet werden, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen beziehungsweise die Beschäftigten zur Abwendung der aus dem Kohlenmonoxid-Vorkommen resultierenden Gesundheitsgefahren zu treffen haben. Insoweit soll insbesondere erwogen werden, die Installation von Lüftungsanlagen und Kohlenmonoxid-Meldern – sofern diese nicht im Betrieb vorhanden sind oder nicht den erforderlichen Anforderungen entsprechen – unter Berücksichtigung der unter 2.1.1 aufgeführten Maßgaben anzuordnen.

Hat der jeweilige Shisha-Betreiber der auf der Grundlage von § 22 Absatz 3 ArbSchG gegen ihn ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt, ist die Verhängung einer Geldbuße nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 a) ArbSchG zu erwägen. Diese kann gemäß § 25 Absatz 2 ArbSchG bis zu 25 000 Euro betragen.

2.3

Maßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032) geändert worden ist.

Auf der Ermächtigungsgrundlage des § 10 Absatz 2 ÖGDG NRW kann die untere Gesundheitsbehörde zur Abwehr von gesundheitlichen Schäden oder Langzeitwirkungen in öffentlichen Gebäuden entsprechende Maßnahmen anordnen. Der Begriff des „öffentlichen Gebäudes“ orientiert sich an der im Bauordnungsrecht verwendeten Begrifflichkeit der „öffentlich zugänglichen baulichen Anlage“. Nach § 49 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 sind bauliche Anlagen öffentlich zugänglich, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. In der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung der BauO NRW 2018 wurden unter § 55 Absatz 2 Satz 1 als öffentlich zugängliche bauliche Anlagen exemplarisch unter anderem Gaststätten, Verkaufsstätten sowie Kultureinrichtungen aufgelistet. Folglich sind prinzipiell auch die Shisha-Betriebe als „öffentliche Gebäude“ im Sinne von § 10 Absatz 2 ÖGDG NRW anzusehen.

Eine generelle Nachforschungspflicht wird man der Norm indes nicht entnehmen können. Die unteren Gesundheitsbehörden sind also nicht dazu verpflichtet, massenhaft Reihenuntersuchungen in Shisha-Betrieben im Hinblick auf den Kohlenmonoxid-Gehalt in der Raumluft vorzunehmen. Eine solche Untersuchungspflicht besteht im Rahmen der gebotenen Sachverhaltsaufklärung aber dann, wenn es konkrete Hinweise auf gesundheitliche Schäden oder Langzeitwirkungen in bestimmten Shisha-Betrieben gibt. In diesen Fällen sind entsprechende Maßnahmen zu erwägen, insbesondere die Anordnung der Installation von Lüftungsanlagen und Kohlenmonoxid-Meldern – sofern diese nicht im Betrieb vorhanden sind oder nicht den erforderlichen Anforderungen entsprechen – unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.1.1.3.1 aufgeführten Maßgaben.

Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann Maßnahmen auf der Grundlage von § 10 Absatz 2 ÖGDG NRW auch gegenüber den Verantwortlichen öffentlicher Gebäude anordnen, die dort die Nutzung von Wasserpfeifen nicht gewerblich anbieten. Anordnungen sollte die Behörde im Einzelfall jedoch nur dann treffen, wenn in den betreffenden Räumlichkeiten ein regelmäßiger Konsum stattfindet und die Zurverfügungstellung der Shishas ein gewisses Maß an Struktur und Organisation aufweist.

Zu beachten ist, dass die untere Gesundheitsbehörde wegen des in § 10 Absatz 1 ÖGDG NRW weit gefassten und allgemein gehaltenen Schutzauftrags gegenüber den

nach dem jeweiligen Fachrecht zuständigen Behörden nur subsidiär zuständig ist.

2.4

Maßnahmen auf der Grundlage des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist

Bei einem Shisha-Betrieb handelt es sich um eine Anlage nach § 2 LImSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Gemäß § 3 Absatz 3 LImSchG ist bei der Errichtung von Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten.

Das Vorsorgegebot des § 3 Absatz 3 LImSchG ist, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, vor allem im Rahmen dieses Verfahrens zu beachten. Absatz 3 verlangt insbesondere, dass bei der Errichtung der Anlagen alle verhältnismäßigen Maßnahmen getroffen werden, die dem Stand der Technik (vergleiche § 2 Satz 1 LImSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 6 BImSchG) entsprechen.

Sofern die an Shisha-Betriebe zu stellenden Anforderungen im Einzelfall einer besonderen technischen Sachkunde und fachlichen Beurteilung auf dem Gebiet des Immissionsschutzes bedürfen, sollte die zuständige Immissionsschutzbehörde beteiligt werden.

3

Besondere Maßnahmen zum Schutz von Nichtrauchern, Kindern und Jugendlichen

3.1

Maßnahmen auf der Grundlage des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW) vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 635) geändert worden ist

In Bezug auf Shisha-Gaststätten finden grundsätzlich die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW Anwendung. Hiernach gilt sowohl für den Konsum konventioneller Tabakwaren als auch für das Inhalieren von Tabakerzeugnissen mittels Wasserpfeifen in Schank- oder Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume, ein ausnahmsloses Rauchverbot, vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 7 NiSchG NRW. Das Gesetz verbietet jedoch nicht die Nutzung von Wasserpfeifen, in denen Shioza-Steine oder getrocknete Früchte verwendet werden (Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 1. August 2013 – 4 B 608/13). Darüber hinaus lässt sich dem Gesetz kein Verbot des Konsums von nikotinfreien E-Zigaretten und damit auch nicht von E-Shishas entnehmen.

Die zuständigen Ordnungsbehörden haben angesichts dessen auf der Grundlage von § 5 Absatz 3 NiSchG NRW die Verhängung von Geldbußen von bis zu 2 500 Euro insbesondere dann zu erwägen, wenn der jeweilige Betreiber der Shisha-Gaststätte entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 NiSchG NRW nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um Verstöße gegen das Rauchverbot von Tabakerzeugnissen zu verhindern. Die handelnde Behörde muss zur Erforschung etwaiger Verstöße nötigenfalls stichprobenartig Kontrollen durchführen. Konkret ist im Einzelfall zu ermitteln, ob der Betreiber die Wasserpfeifen mit Tabakprodukten oder mit nikotinfreien Substanzen befüllt hat.

In welchem Umfang Kontrollen durchzuführen sind, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Zu beachten ist, dass jeder Gast einen gesonderten Verstoß gegen das Rauchverbot begeht, bei dessen Duldung der jeweilige Betreiber der Shisha-Einrichtung jeweils erneut zur Verantwortung gezogen werden kann.

3.2

Maßnahmen auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist.

Nach § 10 Absatz 1 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen beziehungsweise der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. Von diesem Abgabe- und Rauchgestattungsverbot werden Tabakwaren aller Art erfasst. Nach der Erweiterung des Wortlauts auf „andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse“ unterfallen dem Verbot nunmehr auch die nicht als Tabakwaren zu qualifizierenden elektronischen Shishas, bei denen eine Nikotinlösung eingeatmet wird. Zusätzlich umfasst der Tatbestand gemäß Absatz 4 nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden sowie deren Behältnisse.

§ 10 JuSchG verbietet Kindern und Jugendlichen nach geltender Rechtslage jedoch nicht die Nutzung (Abgabe/Konsum) von konventionellen Wasserpfeifen mit tabak- und nikotinfreien Produkten.

Ordnungs- und Kreispolizeibehörden können nach Prüfung im Einzelfall über § 7 JuSchG verfügen, dass Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in einem Shisha-Betrieb nicht gestattet werden darf, wenn von diesem Betrieb Gefährdungen insbesondere für das körperliche Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgehen. Das kann auch für Betriebe ohne Alkoholausschank zutreffen, für die die Aufenthaltsbeschränkungen für Gaststätten des § 4 JuSchG nicht gelten. Die angenommene Gefährdung für Kinder und Jugendliche nach § 7 JuSchG ist von der verfügbaren Stelle positiv zu benennen und konkret zu begründen.

Sofern von einem Shisha-Betrieb eine unmittelbare Gefahr insbesondere für das körperliche Wohl eines Kindes oder einer beziehungsweise eines Jugendlichen ausgeht, hat die zuständige Behörde die minderjährige Person zum Verlassen des Ortes anzuhalten (§ 8 JuSchG). Zuwiderhandlungen der Betreiber gegen Verbote und/oder Anordnungen nach § 7 JuSchG stellen gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 9 JuSchG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ein Verstoß gegen die Verbotsnorm des § 10 Absatz 1 JuSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 12 JuSchG dar. In beiden Fällen sind die zuständigen Behörden dazu angehalten, zu prüfen, ob auf der Grundlage von § 28 Absatz 5 JuSchG eine Geldbuße von bis zu 50 000 Euro gegen den Betreiber des jeweiligen Shisha-Betriebes verhängt werden soll. Im Hinblick auf die Bemessung der Geldbuße ist § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zu beachten. Danach soll die Geldbuße den Gewinn, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

702

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinie über die Gewährung
von Stipendien zur Förderung
von innovativen Unternehmensgründungen
in Nordrhein-Westfalen
„Gründerstipendium. NRW““**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 8. September 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 15. Juni 2018 (MBl. NRW. S. 374), der durch den Runderlass vom 22. November 2018 (MBl. NRW. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Angabe „vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 303)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „damit sie sich intensiv“ die Wörter „im Hauptberuf“ eingefügt.

2. Nummer 3.1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ die Wörter „bei der Bewilligungsstelle“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird der 2. Halbsatz „die in der Geschäftsführung des gegründeten Unternehmens tätig sind.“ durch den Halbsatz „die zum Zeitpunkt der Gründung in dem gegründeten Unternehmen in der Geschäftsführung oder als Prokuristin oder Prokurist mit einem stimmberechtigten Anteil an dem gegründeten Unternehmen tätig sind.“ ersetzt.

3. In Nummer 3.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Stipendiatinnen und“ eingefügt.

4. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Der Jury soll mindestens eine Frau angehören. Sollte kein geeignetes weibliches Jury-Mitglied gefunden werden, ist dies vom betreuenden Netzwerk gegenüber der Projektkoordination zu begründen.“

5. In Nummer 4.2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Jury kann in ihr Votum die Verpflichtung aufnehmen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat den Projektfortschritt im siebten oder achten Monat der Förderung der Jury erneut vorstellen muss.“

Bei einem negativen Votum kann die Bewerberin oder der Bewerber, sich der Jury nach einer Überarbeitung des Ideenpapiers erneut vorstellen. Eine Vorstellung vor einer anderen Jury ist nur aus fachlichen Gründen nach Verweisung durch die erste Jury zulässig.“

6. Nummer 4.3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Gründungsnetzwerk betreut die“ werden die Wörter „Stipendiatinnen und“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „in der Unterstützung von Existenzgründungen“ werden die Wörter „oder mit eigener Gründungserfahrung“ eingefügt.

7. Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „führt mit den“ die Wörter „Stipendiatinnen und“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „werden individuell zwischen“ die Wörter „der Stipendiatin oder“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die im Coaching- beziehungsweise Betreuungsfahrplan vereinbarten Termine mit dem Coach einzuhalten. Nach der Vereinbarung des Coaching-beziehungsweise Betreuungsfahrplans sollen mindestens zwei weitere verbindliche Termine mit dem Coach vereinbart werden.“
- 8. In Nummer 4.5 werden nach den Wörtern „Das Gründungsnetzwerk unterstützt die“ die Wörter „Stipendiatinnen und“ eingefügt.
- 9. In Nummer 4.8 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Lebensunterhalts“ die Wörter „der Stipendiatin oder“ eingefügt.
- 10. In Nummer 4.10 Satz 2 werden die Wörter „mehr als zehn Stunden pro Woche sind ausgeschlossen.“ durch die Wörter „weniger als fünfzehn Stunden pro Woche sind zulässig.“ ersetzt.
- 11. In Nummer 5.6 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Stipendiatinnen und“ eingefügt.
- 12. In Nummer 6.1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
 „Bei einem zeitlichen Auseinanderfallen ist auf das zeitlich erste Ereignis abzustellen.“
- 13. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „voraussichtlichen Ausgaben“ die Wörter „der Stipendiatin oder“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.
 - d) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
 „Anträge und Dokumente können schriftlich oder gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 14.1 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch übermittelt werden.“
 - e) Satz 5 wird Satz 6 und in Buchstabe e das Wort „Begründeter“ durch die Wörter „Aktueller begründeter“ ersetzt.
- 14. In Nummer 6.5 wird in Satz 1 und Satz 2 die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
- 15. Nummer 6.8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „von dem Coach geprüfte und abgezeichnete“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Der Verwendungsnachweis besteht aus einem“ die Wörter „von dem Coach inhaltlich geprüften und abgezeichneten“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach den Wörtern „und einer Bestätigung“ die Wörter „der Stipendiatin oder“ eingefügt.
- 16. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Kommt die Stipendiatin oder der Stipendiat einer Verpflichtung zur Vorstellung des Projektfortschrittes vor der Jury nicht nach oder ist bei der Vorstellung vor der Jury kein ausreichender Projektfortschritt erkennbar, ist die Nichterfüllung der Verpflichtung oder die negative Entscheidung der Jury der Bewilligungsstelle von dem Netzwerk unverzüglich mitzuteilen.“

- b) Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „bei einem negativen Votum der Jury“ werden durch die Wörter „in diesen Fällen“ ersetzt.

- 17. In Nummer 8 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die geförderten“ die Wörter „Stipendiatinnen und“ eingefügt.
- 18. In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 599

910

Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“

Runderlass des
Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 305 – 49.01.03 – 74.1

Vom 2. September 2020

1

Die Anlagen zum Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ vom 23. März 2020 (MBl. NRW. S. 203) erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



NRW.BANK

Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung¹

nach der Maßnahme „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen“

NRW.BANK
Förderprogrammgeschäft
102-81300
48134 Münster

Antragstellerin/Antragsteller

Gemeinde/-verband

Anschrift

Straße

Postleitzahl

Ort

Postfach

Postleitzahl

Ort

E-Mail-Adresse

DE-Mail

E-Mail-Adresse

Telefon

Fax

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Name/Amtsbezeichnung/ Funktion

Telefon

E-Mail-Adresse

Bankverbindung:

IBAN

Bezeichnung des Kreditinstituts

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

MaßnahmeDurchführungszeitraum²:

von _____ bis _____

Datum der Beschlussfassung des Rates
(Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums:

Bei Beschlussfassung ab 1.1.2021:

Datum des Beschlusses über das dazugehörige
Straßen- und Wegekonzert nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG

Finanzierungsplan

1. Gesamtaufwand der Maßnahme:

_____ €

2. abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für
gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil):

./_. _____ €

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen
zu zahlender umlagefähiger Aufwand vor Förderung):

= _____ €

4. Beantragte Förderung (Entlastung der Beitragspflichtigen) (50% von Nr. 3):

_____ €

5. Nach Förderung verbleibender von den Beitragspflichtigen zu zahlender
umlagefähiger Aufwand (Summe der Forderungen lt. der zu erstellenden
Gebührenbescheide, 50% von Nr. 3):

_____ €

Beschreibung der Maßnahme(n)(Eindeutiges Aktenzeichen und Bezeichnung der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme, ggf. Bezeichnung
des betreffenden Bauabschnittes [Bezug zum Straßen- und Wegekonzert nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG])
Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide, weil ansonsten
eine Festsetzungsverjährung eintreten würde (wenn zutreffend, bitte ankreuzen) ☐Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide aus folgendem
Grund (wenn zutreffend, bitte ankreuzen u. begründen) ☐**Weiterleitung der Zuwendung**

Die Zuwendung soll weitergeleitet werden (falls ja, bitte Empfänger angeben)

Ja ☐Nein ☐

Weiterleitungsempfängerin/Weiterleitungsempfänger:

Ja ☐Nein ☐Die Weiterleitungsempfängerin/Der Weiterleitungsempfänger ist eine rechtlich selbständige
juristische Person des öffentlichen Rechts und erstellt die Beitragsbescheide an die Straßen-
ausbaubeitragspflichtigen.² Hier gemeint ist der Zeitraum, in dem die rechtskräftige Beitragsfestsetzung ggü. den Beitragspflichtigen erfolgen soll.

Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- sie/er für die Durchführung der Maßnahme in Bezug auf den von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand keine weitere öffentliche Förderung erhalten hat oder erhalten wird,
 - mit der Maßnahme noch nicht vor dem Beschluss des zuständigen Organs oder Gremiums begonnen wurde, als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
 - die Straßenausbaubeiträge noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurden und
 - die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- Die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden persönlichen und sachlichen Daten werden von den am Verfahren Beteiligten verarbeitet. Beteiligt sind die NRW.BANK, das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesem beauftragten Stellen.

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zweck der Transparenz von Fördermaßnahmen das Land die Angaben zum Empfänger der Zuwendung, sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form veröffentlicht.

Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei den oben genannten am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Diese sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Vorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich auch ausdrücklich auf die Vorhaben, bei denen eine Weiterleitung der Zuwendung vorgesehen ist.

Ort, Datum

Dienstsiegel und rechtsverbindliche Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreterin/Vertreter im Amt

Anlagen:

- Beschluss des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums
- Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG

**Anlage B (Zuwendungsbescheid zu 6.2)****Zuwendungsbescheid**

Förderung aus dem landeseigenen Förderprogramm

„Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen“ im Haushaltsjahr 20 Ihr Antrag vom TT.MM.JJJJ**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewilligen wir Ihnen aus Mitteln des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Zeit von bis (Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von € (in Worten: Euro)

zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands der unter Nr. 2 dargestellten Straßenausbaumaßnahme, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieses geminderten Aufwands zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird der umlagefähige Aufwand der beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme gemäß Ihres Antrages vom TT.MM.JJJJ

Kurzbeschreibung

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag unter Ziffer 1) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Finanzierungsplan siehe Anlage 2, vorausgefüllter Schlussverwendungsnachweis)

in Höhe von € als zweckgebundene Zuwendung gewährt.

Die Anteilsfinanzierung darf zusammen mit den erhobenen Straßenausbaubeiträgen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20 : €**5. Auszahlung**

Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides zu Ihren Gunsten auf die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Ein Antrag auf Auszahlung Ihrerseits ist nicht erforderlich.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G; Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom _____ bis _____ durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.
 - 2.2. Sofern sich nach Ziffer 2 der ANBest-G die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eintreten sollte, sind überzahlte Beträge zu erstatten.
 - 2.3. Die Nummern 3.1, 3.2, 9.4 und 9.5 der ANBest-G sind nicht anwendbar.
 - 2.4. Die beantragte Weiterleitung der Zuwendung an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der oder die Dritte dieselben Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten hat und dieselben Nebenbestimmungen auferlegt werden. Insbesondere ist durch den Weiterleitenden sicherzustellen, dass die Prüfungsrechte nach Nr. 8 ANBest-G auch beim Weiterleitungsempfänger durchgesetzt werden. Die Zuwendungsmittel sind unverzüglich an den oder die Dritte weiterzuleiten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel ist Ihnen durch die Weiterleitungsempfängerin/den Weiterleitungsempfänger nachzuweisen. Der NRW.BANK ist mit Ihrem Verwendungsnachweis die Kopie des Weiterleitungsbescheides sowie eine Kopie des Nachweises der Verwendung des Weiterleitungsempfängers vorzulegen.
 - 2.5. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger weist in den Beitragsbescheiden auf die Unterstützung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hin und nennt dabei zusätzlich die jeweilige Höhe der Landesförderung im Einzelfall.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (zuständiges Gericht s. § 17 Justizgesetz) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Vordruck Schlussverwendungsnachweis

Mit freundlichen Grüßen
NRW.BANK

(Unterschrift[en])

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage C (Verwendungsnachweis zu 6.3)

Verwendungsnachweis

nach der Maßnahme „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen“

NRW.BANK
Förderprogrammgeschäft
102-81300
48134 Münster

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Gemeinde/-verband	
Anschrift	
Straße	
Postleitzahl	Ort
Postfach	
Postleitzahl	Ort
E-Mail-Adresse	
DE-Mail	E-Mail-Adresse
Telefon	Fax
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	
Name/Amtsbezeichnung/ Funktion	
Telefon	E-Mail-Adresse
Bankverbindung:	
IBAN	Bezeichnung des Kreditinstituts

Maßnahme

Durch Zuwendungsbescheid
der Bewilligungsbehörde

wurde für die Maßnahme
(Kurzbezeichnung)

Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides

am TT.MM.JJJJ

folgende Zuwendung bewilligt

€

I. Sachbericht

Das durchgeführte Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, und wesentlichen Ereignisse bis zur Bestandskraft kurz zu skizzieren

Nur im Falle der Weiterleitung:

Der Verwendungsnachweis der Weiterleitungsempfängerin/des Weiterleitungsempfängers liegt vor und wurde geprüft.
Als Ergebnis ist festzuhalten (zusammenfassende Bewertung auf

- sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf
- Einhaltung aller Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Weiterleitungsbescheides)

Die Weiterleitung der empfangenen Zuwendung an die Weiterleitungs-
empfängerin/den Weiterleitungsempfänger ist in voller Höhe erfolgt am

TT.MM.JJJJ

Datum des Eintritts der Bestandskraft des letzten bestandskräftig gewordenen
Beitragsbescheides im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (im
Falle einer vorangegangenen, vorläufigen Beitragserhebung ist das Datum der
Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide anzugeben)

TT.MM.JJJJ

II. Zahlenmäßiger Nachweis

	Lt. Zuwendungsbescheid	Ist – Ergebnis
1. Gesamtaufwand der Maßnahme		
2. abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil)		
3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand vor Förderung)		
4. Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand (Summe der Forderungen lt. Gebührenbescheid)		
5. Förderung*		
Differenz zwischen Förderung lt. Zuwendungsbescheid und Ist-Ergebnis		
Anzahl der geförderten Beitragsbescheide		

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- in den Beitragsbescheiden auf die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und auf die jeweilige Förderhöhe hingewiesen wurde,
- die Ausgaben entstanden sind und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme in Bezug auf den von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand keine weitere öffentliche Förderung gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüfzwecke vorgehalten werden,
- von dem von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand die Fördersumme abgezogen wurde,
- auf Grundlage des so reduzierten, von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwands die Beitragsbescheide auf Grundlage des kommunalen Satzungsrechts oder von der rechtlich verselbständigten Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage ihres Satzungsrechts erlassen wurden und
- die Bestandskraft aller endgültigen Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme eingetreten ist.

Anlagen

- Kopie eines Beitragsbescheides der Maßnahme (als Muster)

Nur sofern die Weiterleitung der Zuwendung erfolgt ist

- Kopie des Zuwendungsbescheides an die Weiterleitungsempfängerin/den Weiterleitungsempfänger
- Nachweis über die unverzügliche Weiterleitung der Zahlungsmittel
- Geprüfter Verwendungsnachweis der Weiterleitungsempfängerin/des Weiterleitungsempfängers

Ort, Datum	Dienstsiegel und rechtsverbindliche Unterschrift der Hauptverwaltungs- beamtin/des Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreterin/Vertreter im Amt

* Der Betrag in der Spalte „Ist Ergebnis“ entspricht dem niedrigeren Wert aus 50% vom Wert „Zuwendungsfähige Gesamtausgaben“ (Ist – Ergebnis), oder dem Wert „Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand“ (Ist – Ergebnis).

III**Landschaftsverband Rheinland****18. Sitzung der
14. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 18. September 2020

Die 18. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet am 30. September 2020, 10.00 Uhr im Gürzenich Köln, Großer Saal, Martinstraße 29-37, 50667 Köln statt. Die Einberufung mit Tagesordnung ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 18. September 2020

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 609

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**14. Sitzung der
14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 21. September 2020

Die 14. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 8. Oktober 2020, 10.00 Uhr, An den Speichern 10, 48157 Münster, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 21. September 2020

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 609

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW**Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses NRW
im Geschäftsjahr 2021**

Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW
Az.: -04.01-17-/20

Vom 9. September 2020

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2021

werden wie folgt festgelegt:

13. * Sitzung: Mittwoch, 24. Februar 2021
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 27. Januar 2021

14. * Sitzung: Mittwoch, 26. Mai 2021
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 28. April 2021

15. * Sitzung: Mittwoch, 11. August 2021
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 14. Juli 2021

16. * Sitzung: Mittwoch, 24. November 2021
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 27. Oktober 2021

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 23. August 2018 (MBl. NRW. S. 480)), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

** In der 17. Amtsperiode fanden zwei Sondersitzungen statt.*

– MBl. NRW. 2020 S. 609

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569